



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission

vom: 30. Mai 2013

zur Vorlage Nr.: [2012-227](#)

Titel: **Polizeigesetz (PoIG)**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Polizeigesetz (PoIG)

Vom 30. Mai 2013

1. Ausgangslage

a) Mit Beschluss vom 6. September 2012 hat das Büro des Landrates die Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) beauftragt, das vorliegende Geschäft zu behandeln und zur ausführlichen regierungsrätlichen Vorlage vom 28. August 2012 Stellung zu nehmen.

b) Das heutige Polizeigesetz Basellandschaft ist am 28. November 1996 erlassen worden und per 1. Januar 1998 in Kraft getreten. Die im kantonalen Gemeindegesetz enthaltenen Bestimmungen über die Gemeindepolizei gehen zum Teil sogar bis auf das Jahr 1970 zurück.

c) Mehrere parlamentarische Vorstösse, die in der Zeit von Januar 2008 bis November 2011 von verschiedenen politischen Seiten eingereicht wurden, sind vom Landrat anschliessend überwiesen worden. Diese Anliegen verlangen in diversen Aspekten die Überprüfung sowie Überarbeitung des kantonalen Polizeirechtes. Mit der vorliegenden Teilrevision des Polizeigesetzes und zahlreicher anderer Erlasse soll die Polizeigesetzgebung in unserem Kanton aktualisiert und inhaltlich punktuell erweitert werden.

d) Im verabschiedeten Jahresprogramm des Regierungsrates 2011 wurde unter der Ziffer 5.09.19 (Seite 80) festgehalten, dass sich aus der im Vorjahr (2010) durchgeführten Evaluation bezüglich Änderungsbedarf des mittlerweile über zehnjährigen Polizeigesetzes die Notwendigkeit einer Teilrevision herauskristallisierte. Deren Hauptelemente seien die polizeiliche Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund sowie diverse Anpassungen an geändertes Bundesrecht.

e) Als spezieller Punkt ist in diesem Konnex die regierungsrätliche Vorlage [2012/379](#) betreffend der Genehmigung des Beitritts zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen sowie die Anpassung an das Polizeigesetz zu beachten. Die regierungsrätliche Vorlage vom 11. Dezember 2012 wurde der JSK vom Büro des Landrates mit Beschluss vom 13. Dezember 2012 zur Bearbeitung überwiesen. Dieses Geschäft bzw. der Antrag auf den Beitritt zu diesem Konkordat ist im Gegensatz zur ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage nicht mehr in der regierungsrätlichen Polizeivorlage enthalten gewesen.

f) Die Sicht der Regierung bestand darin, dass die Konkordatsbeitrittsfrage von der Polizeigesetzesvorlage entkoppelt werden solle. Im Rahmen der detaillierten Behandlung dieses neueren Geschäftes in Kombination mit dem Polizeigesetz hat die JSK entschieden, dass dieser wesentliche Teil über die Regelung bei den privaten Sicherheitsdienstleistungen wieder in das kantonale Polizeigesetz aufgenommen werden solle.

2. Die Vorlage 2012/227 des Regierungsrates

a) In der Vorlage [2012/227](#) vom 28. August 2012 hat der Regierungsrat folgende Eckpunkte im Rahmen der Teilrevision des Polizeigesetzes vorgesehen:

- Aufgabenverteilung zwischen den Gemeindepolizeien und der Polizei Basel-Landschaft
- Sistierung des Beitritts zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen
- Präventive verdeckte Fahndungen
- Befristeter Platzverweis
- Neuregelung Hotelmeldescheine
- Videoüberwachung des öffentlichen Raumes
- Kostenersatz bei Veranstaltungen
- Generelle Anpassungen

b) Am 29. Mai 2009 haben die Sicherheitsdirektion Basel-Land (SID) und der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) in Muttenz die Tagung «Polizeiliche Aufgabenverteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton, heute und morgen» durchgeführt. Für die konkrete Ausarbeitung von neuen Gesetzesformulierungen im Polizeigesetz und im Gemeindegesetz wurde die Arbeitsgruppe «Aufgabenverteilung Gemeindepolizeien – Polizei Basel-Landschaft» eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe setzte sich aus Gemeinderatsmitgliedern und aus anderen Fachleuten der Gemeinden einerseits sowie aus Fachpersonen der SID andererseits zusammen. Unter der Leitung der Vorsteherin der SID, Regierungsrätin Sabine Pegoraro (bis 30. Juni 2011), beriet die Arbeitsgruppe an sechs Sitzungen die Ausgestaltung der Neuordnung der Aufgabenabgrenzung. Es gelang, einen tragfähigen Konsens zu finden, den sämtliche Anspruchsgruppen unterstützten.

c) Die Neuordnung hat folgende zentrale Aspekte bei

der Aufgabenabgrenzung:

1. Eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Gemeinden und der Polizei Basel-Landschaft.
2. Als Folge der klaren Aufgabenabgrenzung soll künftig konsequent auf eine Verrechnung zwischen Kanton und Gemeinden für die Vornahme von Amtshandlungen im Aufgabenbereich des Kantons respektive der Gemeinden verzichtet werden.
3. Die Gemeinden erhalten einen Anspruch auf Übertragung der Kompetenz zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs (Parkingkontrolle) sowie der Radarüberwachung des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen.
4. Die Zuständigkeit aller Gemeinden im Bereich der Wahrung der öffentlichen Ordnung wird im kantonalen Gemeindegesetz klar umschrieben.

d) Die Neuordnung der Kompetenzen wird auch Auswirkungen auf einzelne Gemeindeglemente haben. Grundsätzlich geht das kantonale Recht dem kommunalen Recht vor. Nach der neuen Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist der Kanton für die Sicherheitspolizei zuständig. Die Gemeinden sind nach dem regierungsrätlichen Revisionsentwurf für die «Wahrung der öffentlichen Ordnung» verantwortlich.

e) Im Rahmen der Schaffung der Schweizerischen Strafprozessordnung (Inkrafttreten per 1. Januar 2011) entstand eine juristische Kontroverse, ob und unter welchen Umständen die Polizeibehörden «verdeckt» gegen die «Internet-Pädophilie» vorgehen dürfen. Im vorgelegten Revisionsentwurf wird diese Lücke nun geschlossen.

f) Mit dem befristeten Platzverweis soll ein neues, in anderen Kantonen schon existierendes, Instrument geschaffen werden, um Personen wegzuweisen, die gegenüber Passantinnen und Passanten gewalttätig werden, diese bedrohen, behindern oder anpöbeln, sei es aus Leichtsinn oder weil sie unter Einfluss von Drogen oder Alkohol stehen.

g) Im Zusammenhang mit der Handhabung und Auswertung der sogenannten Hotelmeldescheine, welche die übernachtenden Gäste ausfüllen müssen, wird im revidierten Polizeigesetz eine Vereinfachung vorgeschlagen. Die Auswertung und Übermittlung dieser Scheine bzw. Gästedaten seitens der Beherbergungsbetriebe soll nicht mehr systematisch, sondern nur noch im Bedarfsfall erfolgen. Dieser neue Passus steht auch im Konnex mit dem kantonalen Gastgewerbegesetz.

h) Die Videoüberwachung des öffentlichen Raumes ist bisher auf Kantonsebene nicht geregelt gewesen. Einzelne Gemeinden haben für ihr Gebiet bereits kommunale Reglemente erlassen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen im Polizeigesetz berücksichtigen sowohl die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung als auch den wichtigen Anspruch der Öffentlichkeit auf Schutz der Privatsphäre. Vorgeschlagen wird eine differenzierte Lösung im Rahmen der bundesgerichtlichen Vorgaben.

i) Der Kostenersatz für polizeiliche Dienstleistungen bei (Gross-)Veranstaltungen soll neu geregelt, respektive präzisiert werden. Dabei wurden auch die Erfahrungen und politischen Diskussionen anderer Stadionkantone berücksichtigt. Es sind in der regierungsrätlichen Vorlage

folgende Grundsätze enthalten:

1. Veranstalterinnen und Veranstalter sollen dann Kostenersatz leisten, wenn der Polizeieinsatz die polizeiliche Grundversorgung überschreitet.
2. Veranstalterinnen und Veranstalter, welche eigene Sicherheitsanstrengungen unternehmen (Präventionsarbeit, Massnahmen zur Identifikation, Beschränkung Alkohol, Informationsaustausch usw.), sollen einen Rabatt bis zu 50% erhalten.
3. Bei Anlässen, welche für unseren Kanton eine wichtige gesellschaftliche, sportliche oder wirtschaftliche Bedeutung haben, sollten die Kosten teilweise oder ganz erlassen werden können.
4. Die Veranstalterinnen und Veranstalter sollen eine kalkulatorische Sicherheit erhalten, in dem sie vor der Veranstaltung Auskunft über die Kosten des geplanten Polizeieinsatzes erhalten.

j) Zudem ist zu erwähnen, dass die laufende Teilrevision des Polizeigesetzes Gelegenheit bietet, in genereller Weise begriffliche Anpassungen nachzuführen, Unklarheiten aus der Polizeipraxis zu präzisieren und Gesetzesänderungen im übergeordneten Bundesrecht zu berücksichtigen.

k) Es ist ergänzend auszuführen, dass die regierungsrätliche Vorlage zum teilrevidierten Polizeigesetz von den Parteien und Verbänden grossmehrheitlich positiv aufgenommen wurde. Es hat sich zudem gezeigt, dass sich die breite Diskussion in der vorgenannten vorbereitenden Arbeitsgruppe gelohnt hat. Für das detaillierte Ergebnis des breiten Vernehmlassungsverfahrens wird auf die näheren Angaben unter Buchstabe D in der regierungsrätlichen Vorlage verwiesen (S. 94-113).

l) Zudem ist zu bemerken, dass während den Beratungen in der JSK von Seiten der SID bzw. der Verwaltung (Abteilung Rechtsetzung) mit Bezug auf den Ablauf bei Nachfahrmessungen mit dem Fahrzeug durch die Polizei im November 2012 ein Zusatzantrag zu einer neuen Bestimmung im Polizeigesetz eingebracht worden ist. Diese Regelung (§ 15 Abs. 2bis PolG) wird im folgenden Teil des Berichtes bei den Beratungen in der JSK näher erläutert werden.

m) Für weitere Details wird auf die regierungsrätliche Vorlage [2012/227](#) zur Teilrevision des Polizeigesetzes hingewiesen. Mit Bezug auf die spezielle Sache mit dem Konkordat zum Beitritt für private Sicherheitsleistungen wird auf die separate Regierungsvorlage [2012/379](#) verwiesen. Diesbezüglich wird auf den separaten Bericht der JSK vom 15. Mai 2013 zur Konkordatsvorlage hingewiesen.

3. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

3.1. Organisatorisches

a) Die Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) hat die vorliegende Vorlage an den acht Sitzungen vom 22. Oktober 2012, 5. November 2012 und vom 3. und 17. Dezember 2012 sowie vom 14. und 28. Januar 2013 und vom 4. und 11. März 2013 behandelt. Diese Beratungen erfolgten

jeweils im Beisein von Regierungsrat Isaac Reber, Vorsteher Sicherheitsdirektion, und von Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion.

b) Die JSK wurde von Pascal Steinemann, stellvertretender Leiter Rechtsetzung, Daniel Blumer, Kommandant Polizei Basel-Landschaft, und Christoph Naef, Vize-Kommandant Polizei Basel-Landschaft, in die Vorlage eingearbeitet und von allen drei beratend unterstützt. Die acht Beratungssitzungen in der Zeit von Oktober 2012 bis und mit März 2013 wurden regelmässig von Pascal Steinemann sowie von beiden Polizei-Kommandanten je nach zeitlicher Verfügbarkeit wechselweise mitbegleitet.

c) Die Kommission hörte nach dem Vorliegen der regierungsrätlichen Vorlage in den Sitzungen vom 22. Oktober 2012 und 5. November 2012 folgende Personen und Gruppen zu dieser Vorlage an:

- Delegation des Personal-Verbandes Polizei Basel-Landschaft (PVBL): Anton Lauber, Präsident, Simon Guillod, Vize-Präsident, und Pius Pflugi, Sicherheitspolizei.
- Delegation des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG): Myrta Stohler, Präsidentin, Ueli O. Kräuchi, Geschäftsführer, und Olivier Kungler, Vertreter VBLG.
- Delegation der Einwohnergemeinde Therwil: Reto Wolf, Gemeindepräsident, und Hans Ulrich Nabholz, stellvertretender Gemeindeverwalter.
- Delegation Strafgericht Baselland: Irène Lächli, Jahrespräsidentin.

* * *

3.2. Beratungen zur Vorlage

3.2.1 Anhörungen bzw. Vernehmlassungen

a) Im Rahmen der breit durchgeführten Anhörungen sowie vorgelegten Vernehmlassungen sind von Seiten der JSK diverse Anpassungen in der regierungsrätlichen Vorlage vorgenommen worden.

b) Da die vorgesehene Anhörung der Leiterin der Datenschutzstelle Baselland aus Krankheitsgründen entfallen ist, wurde auf deren Mitbericht vom 17. August 2011 an die SID sowie die spätere Vernehmlassung der Datenschutzstelle vom 19. Januar 2012 Bezug genommen. Im weiteren hat sich die Datenschutzbeauftragte in einer E-Mail vom 30. Oktober 2012 gegenüber der Regierung bzw. der JSK zur Thematik Häusliche Gewalt und Datenschutz geäussert.

c) Im Zusammenhang mit den Leistungen der Gemeinden (§ 3bis PoLG) sowie dem möglichen Leistungseinkauf der Gemeinden beim Kanton (§ 4a PoLG) wurde auf Anliegen der Gemeinden mit eigener Gemeindepolizei die bisherige Regelung insofern erweitert, dass festgehalten wurde, dass der Regierungsrat mit Gemeinden oder Zweckverbänden Vereinbarungen über den Leistungseinkauf in allen Aufgabenbereichen gemäss § 3bis PoLG abschliessen könne. In diesem Punkt besteht aber kein Vertragszwang.

d) An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass vom Grundsatz her die von der Regierung vorgeschlagene

Version mit den möglichen Zusammenarbeitsmodellen als positiv beurteilt wird. In gewissen Einzelfällen ist von den Gemeinden eine weitere Flexibilität erwünscht. In diesem Zusammenhang muss aber auch auf die personellen Ressourcen der Polizei Basel-Landschaft Rücksicht genommen werden.

e) Zudem kann mit Bezug auf die Landratsvorlage 2012/379 für den Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen auf das Schreiben der SID vom 2. Mai 2013 an alle Fraktionen des Landrates hingewiesen werden. Darin werden aus Sicht der SID die Argumente für einen Konkordatsbeitritt dargelegt. Im Rahmen der vorliegenden Vorlage sind diese Bestimmungen über die Regelung von privaten Sicherheitsdienstleistungen in den §§ 51a-q PoLG enthalten.

3.2.2 Beratung in der Kommission

3.2.2.1 Eintreten

a) Das Eintreten auf die regierungsrätliche Vorlage in der JSK war anlässlich der Sitzung vom 5. November 2012 unbestritten und wurde einstimmig beschlossen.

b) Es wurde von Seiten der JSK die Notwendigkeit der vorgelegten Teilrevision des Polizeigesetzes in vielen Punkten erkannt und als wichtig betrachtet. Zudem ist in vielen Bereichen auch eine Anpassung an das übergeordnete Bundesrecht nötig geworden.

3.2.2.2 Beschluss zu Aufnahme der massgebenden Konkordatsbestimmungen zu privaten Sicherheitsdienstleistungen im Polizeigesetz

a) Im Rahmen der Behandlung der Vorlage 2012/379 zum Konkordat hat die JSK in der Sitzung vom 4. März 2013 mit 8:3 Stimmen und bei einer Enthaltung beschlossen, dass die diversen Bestimmungen über private Sicherheitsdienstleistungen im Polizeigesetz in den §§ 51a und folgende aufgenommen werden.

b) An dieser Stelle wird zur Vollständigkeit auch auf den erwähnten Brief der SID BL vom 2. Mai 2013 an die Fraktionen des Landrates hingewiesen.

3.2.2.3 Detailberatung

a) Es wird an dieser Stelle unter anderem auf die wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen durch die JSK im Rahmen der Detailberatung des Polizeigesetzes gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage hingewiesen. Dabei geht es insbesondere um die folgenden Bereiche im kantonalen Polizeigesetz sowie den jeweiligen Nebenerlassen:

- § 3 Absatz 1 Buchstabe e PoLG; Aufgaben der Polizei Basel-Landschaft; Erheben von Ordnungsbussen gemäss dem schweizerischen Ordnungsbussengesetz (SR 741.03) sowie dem eidgenössischen Betäubungsmittelgesetz (SR 812.121);
- § 4a PoLG; Leistungseinkauf der Gemeinden beim Kanton (Neuregelung);
- § 7a-k PoLG; Ordnungsbussen im Strassenverkehr (Mittel, Kompetenzen, Behördenbegriff, Verzeigung, Koordination, Voraussetzungen);

- § 15 Absatz 2^{bis} PolG; Regelung zu den diversen Polizeieinsätzen bei Verfolgungsfahrten Nachfahrmessungen und Observationen (Neuregelung);
- § 37a PolG; Präventive verdeckte Fahndung;
- § 45b PolG; Polizeiliche Überwachung des öffentlichen Raums;
- § 45e PolG; Herausgabe, Information und Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen;
- § 47c PolG; Eingangskontrolle Gebäude (Neuregelung);
- § 51a-q PolG; Bestimmungen über private Sicherheitsdienstleistungen (anstelle Konkordat);
- § 55e PolG; Übergangsbestimmung zur Weitergeltung bestehender Bewilligungen;
- Nebenerlass; Gemeindegesetz; § 46a GdeG; Bussen und Ersatzfreiheitsstrafen sowie gemeinnützige Arbeit.

b) Zur Vollständigkeit ist in der Zuständigkeitsbestimmung von § 3 Buchstabe e PolG ergänzend aufgenommen worden, dass die Polizei Basel-Landschaft Ordnungsbussen auch gemäss dem schweizerischen Ordnungsbussengesetz (SR 741.03) sowie dem eidgenössischen Betäubungsmittelgesetz (SR 812.121) erheben kann. Diese Ergänzung wurde mit 12:0 Stimmen einstimmig angenommen.

c) Bei der neuen Bestimmung von § 4a PolG mit dem Leistungseinkauf der Gemeinden hat sich im Rahmen der Beratung gezeigt, dass einige Gemeinden eine solche Ergänzung sehr begrüssen. Dabei kann auf die schriftliche Stellungnahme der Gemeinde Therwil vom 24. September 2012 und auf das neuere Schreiben vom 25. Februar 2013 an die Fraktionspräsidien des Landrates verwiesen werden. Die neu vorgeschlagene Formulierung ist von der JSK in der Schluss-Sitzung vom 11. März 2013 im einzelnen behandelt sowie besprochen worden. Dabei ist von Seiten der Regierung eingebracht worden, dass zum einen kein Vertragszwang bestehen könne und zum anderen solche Vereinbarungen über den Leistungseinkauf nur möglich seien, sofern genügend personelle Ressourcen bei der Polizei Basel-Landschaft vorhanden seien. Diese Aspekte sind in der Regelung aufgenommen worden (Absatz 2). Zudem müssten in einem solchen Falle die Gemeinden und Zweckverbände die vollen Kosten abgelten, was auch zusätzlich als Regelung aufgenommen wurde (Absatz 3). Die Kommission hat mit 13:0 Stimmen dieser neuen ergänzenden Gesetzesbestimmung von § 4a PolG somit einstimmig zugestimmt.

d) Bei der Regelung von § 7 Buchstabe b Absatz 1 PolG zu den Mitteln für den Vollzug der Ordnungsbussenkompetenz wurde diskutiert, ob eine Erweiterung der Kontrollkompetenz zusätzlich örtlich in den Gemeinden auch auf Kantonsstrassen innerorts erfolgen solle.

e) Die Regierung sowie die Kantonspolizei Baselland haben festgestellt, dass gerade bei der Schulwegsicherung eine bestens funktionierende Koordination zwischen Kantons- und Gemeindepolizei bestehe und auch praktiziert werde. Dieser ergänzende neue Vorschlag zu § 7 Buchstabe b Absatz 1 PolG ist in der Kommission in der ersten Lesung mit 9:2 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt worden. In der zweiten Lesung wurde dieser Änderungsantrag nochmals gestellt und mit dem Ergebnis von 8:3-Stimmen bei einer Enthaltung erneut abgelehnt. Somit

wurde der regierungsrätliche Vorschlag mit der Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen mittels technischer Geräte ohne Anhaltung der Fahrzeuge bestätigt.

f) In der Bestimmung von § 7 Buchstabe b Absatz 3 PolG wurde beim Thema Bewaffnung des Ordnungsbussendienstes eine Präzisierung vorgenommen, wonach die Gemeinde Personen gemäss Absatz 1 zum Selbst- und Drittschutz mit folgenden Waffen und Geräten ausstatten könne: Buchstabe a Schlagstöcke (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d eidg. Waffengesetz; SR 514.54) und Buchstabe b Geräte, die nicht unter das eidgenössische Waffengesetz fallen (Pfefferspray usw.). Damit können diese Personen nicht mit Schusswaffen bewaffnet werden. Diese neue Regelung wurde in der Kommission mit 10:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen grossmehrheitlich angenommen.

g) Im Gegensatz zur Regierungs-Vorlage wurde in § 7 Buchstabe c PolG zum Behördenbegriff zur Klarstellung festgehalten, dass die Gemeinde den Behördenbegriff frei wähle, jedoch ohne den Wortbestandteil «Polizei». Diese Neuregelung wurde in der Kommission mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung übernommen.

h) In der Regelung von neu § 7 Buchstabe f PolG (bisher § 7 Buchstabe e PolG) wurde wie in der Bestimmung von § 7 Buchstabe b PolG die Kontrollkompetenz der Gemeinden diskutiert. In dieser Bestimmung geht es um die anhaltweise Kontrolle des fahrenden Verkehrs, und zwar durch die Gemeindepolizei, nicht durch den Ordnungsbussendienst. Gemäss Variante 1 wird im Sinne des regierungsrätlichen Vorschlages die Zuständigkeit nur auf Gemeindestrassen definiert. In der Variante 2 wurde das Anliegen aufgenommen, wonach die Zuständigkeit örtlich auch auf Kantonsstrassen innerorts erweitert werden solle. Die Diskussion in diesem Punkt war je nach der jeweiligen Optik (Gemeinde oder Kanton) sehr ausgeglichen, was sich auch im ausgeglichen Abstimmungsergebnis von 5:5 Stimmen bei 2 Enthaltungen ausdrückte. Durch Stichtentscheid des Präsidenten wurde die Variante 1 (gemäss Vorlage) gewählt. Diese präsidiale Gewichtung wurde insbesondere unter Berücksichtigung der deutlichen Abstimmungen bei § 7 Buchstabe b PolG vorgenommen (s.o.).

i) Als denkbare Variante zur bisherigen Regelung im § 7 Buchstabe g PolG neu (bisher Buchstabe f PolG) ist diskutiert worden, ob bei den persönlichen Zulassungsvoraussetzungen ein Gleichwertigkeitszertifikat ausdrücklich genannt werden solle. Dabei hielt der Polizeikommandant in klärender Weise fest, dass es keine förmliche Anerkennung ausländischer Ausbildungen gebe. In der Abstimmung wurde die RR-Variante (Variante 1) gegenüber der neuen Antragsvariante in der JSK (Variante 2) mit 6:5 Stimmen bei 1 einer Enthaltung angenommen.

j) In der von der SID beantragten neuen Bestimmung von § 15 Absatz 2bis PolG geht es unter anderem um die Regelung von Polizeieinsätzen bei Verfolgungsfahrten, bei Nachfahrmessungen durch Provida-Fahrzeuge (Fahrzeuge, die technisch speziell ausgerüstet sind, um Geschwindigkeitsüberschreitungen und andere Verkehrsdelikte festzuhalten), bei Observationen und aus taktischen Gründen und zur Lärmvermeidung bei nächtlichen

Einsätzen.

k) In der Praxis der Polizei Basel-Landschaft stellt sich immer wieder die Frage, ob und unter welchen Umständen sie Verkehrsregeln überschreiten darf (Überfahren Rotlicht, Überschreiten Höchstgeschwindigkeit, Einfahrt Einbahnstrasse usw.). In Artikel 100 Ziffer 4 Schweizerisches Strassenverkehrsgesetz (SVG) werden die möglichen Überschreitungen von Strassenverkehrsvorschriften durch die Polizei, Feuerwehr, Sanität usw. geregelt. In Artikel 100 Ziff. 4 SVG wird Folgendes ausgeführt: «Der Führer eines Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- oder Zollfahrzeuges ist auf einer dringlichen Dienstfahrt wegen Missachtung der Verkehrsregeln nicht strafbar, sofern er die erforderlichen Warnsignale gab und alle Sorgfalt beobachtete, die nach den besonderen Verhältnissen erforderlich war.»

l) In der Praxis stützen sich die Polizeikorps und Gerichte auf Artikel 14 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0): «Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.» In den entsprechenden Verfahren ist es dann jeweils eine Auslegungsfrage, ob sich der Polizist oder die Polizistin auf die Straffreiheit nach Artikel 14 StGB stützen kann oder er bzw. sie bestraft wird.

m) Für die Polizei ist es wichtig, Rechtssicherheit respektive klare Regeln zu haben. Der Kanton Thurgau revidierte kürzlich das Polizeigesetz umfassend und fügte eine ähnlich lautende Bestimmung ein. Grundsätzlich kann mit einer kantonal-rechtlichen Bestimmung keine Vorschrift des Bundes geändert oder ausgeweitet werden. Die vorliegende Regelung ist aber keine Änderung der bundesrechtlichen Vorschriften, vielmehr werden der Artikel 14 StGB und der Artikel 100 Ziffer 4 SVG präzisiert, indem der Anwendungsbereich (Nachfahrmessungen usw.) definiert wird. Dies gibt der Polizei Basel-Landschaft die notwendige Rechtssicherheit beim Betrieb der sogenannten Provida-Fahrzeuge. Durch die systematische Einordnung als Einschub zwischen die Absätze 2 und 3 von § 15 PoLG ist sichergestellt, dass § 15 Absatz 3 PoLG (Verhältnismässigkeit des polizeilichen Handelns) auch für Einsätze im Strassenverkehr gilt.

n) Es sind Bedenken vorgebracht worden, wonach der kantonale Gesetzgeber nicht befugt sein sollte, den vorliegenden Sachverhalt in eigener Kompetenz zu regeln, da es sich um einen Gegenstand der Bundesgesetzgebung handle. In der ersten Lesung in der JSK wurde diese vorgeschlagene Neuregelung von § 15 Absatz 2bis PoLG stillschweigend aufgenommen. In der zweiten Lesung wurde ein Streichungsantrag deutlich mit 1:10 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt, weshalb eine grosse Mehrheit der Kommission sich für diese präzisierende Regelung im kantonalen Polizeigesetz ausgesprochen hat. Die Anwendung dieser Bestimmung sowie gerichtliche Praxis in diesem Bereich werden zeigen, ob ein gewisser Anpassungsbedarf nötig ist. Zudem sind auch die weiteren Entwicklungen im Bundesrecht im Auge zu behalten.

o) Bei der Regelung des befristeten Platzverweises nach § 26^{bis} PoLG wurde der regierungsrätliche Vorschlag vollständig übernommen. Es hat der Polizei in diesem Be-

reich an wirksamen Instrumenten gefehlt. Die Wegweisung kann für 72 Stunden und in besonders schweren Fällen auf die Dauer von einem Monat erhöht werden. Die JSK hat diese Normen im einzelnen besprochen und sich grossmehrheitlich für die vorliegende Version entschieden.

p) In den Kantonen Basel-Stadt, Bern, St. Gallen und Zürich sind bereits ähnliche Regelungen zum befristeten Platzverweis aufgenommen worden (siehe Vorlage S. 20-22). Insbesondere mit Bezug auf die regelmässige polizeiliche Zusammenarbeit mit dem Nachbarkanton Basel-Stadt erscheint eine analoge Regelung als sinnvoll sowie zweckmässig. Zudem besteht nach Angaben des Polizeikommandanten in diesem Bereich eine sinnvolle Ergänzung zum bereits bestehenden ersten «Hooligan-Konkordat». Die Möglichkeit der Aussprechung eines Rayonverbotes (Wegweisung/Fernhaltung) bedeutet einen Eingriff in das Grundrecht der Bewegungsfreiheit des oder der Betroffenen. Dieser Eingriff in die Bewegungsfreiheit von Gewaltausübenden ist gerechtfertigt, indem so die Bewegungsfreiheit – und allenfalls körperliche Unversehrtheit – der übrigen Strassenbenützer/innen gewährleistet wird. Das Bundesgericht hatte im Jahre 2006 die Wegweisungsnorm des Kantons Bern zu überprüfen. Es kam zum Schluss, dass die Wegweisungs- und Festhalteverfügung mit einer Dauer von drei Monaten bei Personen aus der Drogen- und Alkoholszene im Bahnhofareal nicht zu beanstanden sei (BGE 132 I 49).

q) Nach dem neuen Konzept bei der Teilrevision des Polizeigesetzes findet eine klare Abgrenzung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden statt. Der befristete Platzverweis nach § 26^{bis} PoLG kann von der Polizei aus sicherheitspolitischen Gründen ausgesprochen werden. Möchten die Gemeinden in ihren Reglementen Platzverweise zur Wahrung der öffentlichen Ordnung beibehalten oder neu schaffen, so können sie dies auch unter dem revidierten Polizeigesetz tun.

r) Die präventive Observation dient der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung respektive der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten. Dazu gehören auch die Verhinderung und Unterbindung von Straftaten durch das Zusammentragen von Informationen und Hinweisen sowie Milieu- und Strukturermittlungen in einem möglicherweise kriminellen Umfeld. Die präventive Observation richtet sich nach der Polizeigesetzgebung von Bund und Kantonen und nicht nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.

s) Im § 26b Absatz 2^{bis} PoLG wurde neu aufgenommen, dass bei polizeilichen Schutzmassnahmen bei häuslicher Gewalt und anderen Gefährdungen die Beratungsstellen zwingend die Informationsstelle gegen häusliche Gewalt informieren müssen. Dieser praxisbezogene Zusatzantrag wurde in der JSK einstimmig mit 13:0-Stimmen angenommen.

t) Die alten Bestimmungen von §§ 36 und 37 PoLG sind im Rahmen der Teilrevision ganz gestrichen worden. Es sind nun neu die restriktiven Bestimmungen von § 37a bis 37c PoLG aufgenommen worden. Darin sind zum einen der Begriff definiert sowie zum anderen auch der Einsatzbereich, die Genehmigung und die Beendigung der präventiven verdeckten Fahndung umschrieben. In der Bera-

ung wurde Kritik laut, wonach die präventive verdeckte Fahndung pauschal zur Verhinderung aller Verbrechen und Vergehen zulässig sein soll. Dies sei eine sogenannte «carte blanche» für die Polizei. Es wurde im Gegenzug ein selektiver Deliktskatalog verlangt, der sich auf Delikte wie Pädophilie und Drogen-Dealing beschränken sollte. Die JSK hat dennoch mit 13:0 Stimmen die §§ 37a und 37b PoIG angenommen.

u) Bei der polizeilichen Überwachung des öffentlichen Raumes nach den § 45b ff. PoIG wurden von der JSK in der Bestimmung von § 45e PoIG betreffend Herausgabe, Information und Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen aus pragmatischen Gründen die Fristen zur Aufbewahrung bei den Übertretungen von 14 Tage auf neu 30 Tage (Absatz 3 Buchstabe a) und bei Verbrechen sowie Vergehen von 100 Tage auf neu 365 Tage (Absatz 3 Buchstabe b) und analog bei den beiden Fristen für die gemischte Nutzung in Absatz 3 Buchstabe c erhöht. Diese Anpassungen wurde in der JSK einstimmig mit 13:0 Stimmen angenommen.

v) Im § 47c PoIG kam es im Rahmen der JSK-Beratung zu einer gesamten Neuregelung für die Eingangskontrolle bei Gebäuden. Diese Regelung bezieht sich nun auf die Gebäude der Gerichte im Kanton und weitere Gebäude (Verwaltungsgebäude, Staatsanwaltschaft, Gefängnisse etc.). Ursprünglich war diese Bestimmung nur für das Strafjustizzentrum vorgesehen. Im ersten Absatz werden die Mitarbeitenden zu Gebäuden der Gerichte mit den ihnen zustehenden Befugnissen aufgeführt. In der Beratung wurde einstimmig beschlossen, diesen Passus auf die Eingangskontrolle von weiteren Gebäuden auszudehnen. Im zweiten Absatz ist geregelt, dass der Regierungsrat zur Gewährleistung der Sicherheit die Kompetenz hat, in weiteren Gebäuden, die von Kanton, Gemeinden oder selbständigen Betrieben genutzt werden, den Mitarbeitenden die gleichen Befugnisse zu erteilen. Im dritten Absatz wird ausgeführt, dass diese Befugnisse auch für die Kontrolle des Einganges zu weiteren Behörden im gleichen Gebäude gelten. Die JSK hat mit 13:0 Stimmen diese drei Regelungen in dieser neuen Bestimmung gutgeheissen.

w) Im Hinblick auf die Grundsatzfrage der Regelung der Bestimmungen über private Sicherheitsdienstleistungen im Polizeigesetz oder im bestehenden Konkordat hat die JSK in der Sitzung vom 4. März 2013 mehrheitlich beschlossen (8:3 Stimmen, 1 Enthaltung), eine Regelung im kantonalen Polizeigesetz zu wählen. Als Gründe kann festgehalten werden, dass dadurch eine flexiblere Handhabung sowie eine einfachere Anpassung an die neuere Entwicklung vorgenommen werden kann. Durch diese Grundhaltung wird aber in keiner Weise die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen oder anderen Kantonen in Frage gestellt. Wichtig sind letztlich die Durchsetzungsmöglichkeiten der massgebenden Vorschriften gegenüber den betroffenen Sicherheitsfirmen sowie Personen im betreffenden Kanton. Es wird an dieser Stelle auch auf den JSK-Bericht vom 15. Mai 2013 zur Vorlage 2012/379 aufmerksam gemacht. Sollte sich der Landrat im Plenum für die Konkordatsversion entscheiden, würden die nachfolgenden Bestimmungen von §§ 51a bis 51q PoIG entfallen. Aus diesem Grunde ist dieses genannte Geschäft vorangehend an die Teilrevision des Polizeigesetzes zu behandeln.

x) Somit sind seitens der JSK entgegen der regierungsrätlichen Vorlage die Bestimmungen aus dem Konkordat soweit relevant in das kantonale Polizeigesetz überführt worden. Die JSK hat sich mit 9:4 Stimmen für die Übernahme der Bestimmungen von §§ 51b bis Art. 51r PoIG ausgesprochen. In den Bestimmungen von §§ 51a bis 51q PoIG sind diese Regelungen nun aufgenommen worden. Im Rahmen der Diskussion für die Einführung einer Bewilligungspflicht für Veranstaltungen in drei Varianten der alten Fassung von § 51a PoIG wird insbesondere auch mit Bezug auf die laufende Regelung mit dem neuen zweiten «Hooligan-Konkordat» eine selbständige Lösung angestrebt. Diesbezüglich wird die JSK je nach dem weiteren Verlauf der Beratung zum Polizeigesetz einen eigenen Vorstoss vorbereiten und falls nötig einreichen. Dies wurde in der JSK einstimmig beschlossen.

y) Aufgrund der gewählten Variante mit dem Einbezug der Konkordatsbestimmungen im kantonalen Polizeigesetz muss nach dem neuen Zwischentitel L. Schluss- und Übergangsbestimmungen nach § 55d im neuen § 55e PoIG eine Anpassung bzw. Ergänzung im Text vorgenommen werden. Es geht um die Weitergeltung bestehender Bestimmungen. Solche Bewilligungen vor dem Inkrafttreten der neuen Regelung sind längstens noch für zwei Jahre gültig.

Z1.) Nebenerlasse (Gesetze)

za) In den Nebenerlassen wurden nur wenige Anpassungen bzw. Ergänzungen durch die JSK vorgenommen. Die in der Vorlage vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichte (GOG), des Gesetzes für die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO), des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (StVG), des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG), des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG), des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) und des Gesundheitsgesetzes (GeG) sind übernommen worden.

zb) Im kantonalen Gemeindegesetz (GdeG; SGS 180) wurden in der JSK-Beratung gewisse zusätzliche Anpassungen bzw. Änderungen vorgenommen. Es wurde im § 44 Absatz 2 Buchstabe f mit Bezug auf die Öffentliche Ordnung eine nähere Umschreibung der für die zum Selbst- und Drittschutz zu verwendenden Waffen und Geräte aufgenommen. Im weiteren wurde im fünften Absatz der gleichen Bestimmung von § 44 ausgeführt, dass die Gemeinde den Behördenbegriff frei wählt, jedoch ohne den Wortbestandteil «Polizei». Zudem ist in einem neuen sechsten Absatz festgehalten worden, dass für den Leistungseinkauf der Gemeinden beim Kanton die Bestimmung von § 4a PoIG gelte.

zc) Im Sinne einer Präzisierung wurde auf den Hinweis der Vertreterin des Strafgerichtes Baselland in der Regelung von § 46a GdeG zur Klarheit bei den Bussen und Ersatzfreiheitsstrafen sowie gemeinnützige Arbeit im ersten Absatz Buchstabe c einstimmig aufgenommen, dass gemeinnützige Arbeit bis 200 Stunden anstelle der ausgesprochenen Busse erfolge, sofern der oder die Betroffene zustimmt. Im weiteren hat die JSK beschlossen, dass in § 46a GdeG der dritte Absatz mit der Kompetenz der Verordnungen für die Gemeinden bei Übertretungen gestri-

chen wird (12:0 Stimmen, 1 Abwesenheit). Im weiteren wurde auch gemäss dem Vorschlag des Strafgerichtes Basel-Landschaft im neuen vierten Absatz geregelt, dass bei der Bemessung der Strafen und der Umrechnung von Bussen in Ersatzfreiheitsstrafen oder gemeinnützige Arbeit die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie das Verschulden zu berücksichtigen sind. In der Regel entsprechen 100 Franken Busse einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe oder vier Stunden gemeinnütziger Arbeit.

zd) In § 81 Absatz 7 GdeG wurde von der JSK ergänzend aufgenommen, dass die Anwendung sowohl für Erwachsene als auch für Jugendliche gelte (11:0 Stimmen, 2 Abwesenheiten). Die anderen Bestimmungen aus dem Gemeindegesetz sind gemäss der regierungsrätlichen Vorlage übernommen worden.

Z2.) Nebenerlasse (Dekrete, Verordnungen)

ze) Bei der Beratung des Gesetzes über die Gewaltentrennung hat die JSK mit 12:0 Stimmen die vorgeschlagenen Anpassungen unter dem Vorbehalt der künftigen Regelung zum Hooligan-Konkordat übernommen. Die anderen Dekrete und Verordnungen sollen auch im Sinne der Vorlage angenommen werden.

3.2.2.4. Schlussabstimmung

Die JSK beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen bei einer Enthaltung, dem gemäss der Beratung angepassten teilrevidierten Polizeigesetz sowie diversen Nebenerlassen zuzustimmen.

4. Anträge an den Landrat:

://: Die JSK beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen bei einer Enthaltung:

1. die Änderung des Polizeigesetzes gemäss beiliegender Fassung zu beschliessen;
2. die Änderung des Dekretes zur Gewaltentrennung gemäss beiliegender Fassung zu beschliessen;
3. die Postulate [2008/012](#), [2009/035](#), [2011/180](#) und [2011/300](#) sowie die Motionen [2010/359](#), [2010/360](#) und [2010/367](#) abzuschreiben.

Oberwil, 30. Mai 2013

*Für die Justiz- und Sicherheitskommission:
Werner Rufi-Märki, Präsident*

Beilagen:

Gesetzes- und Dekretstext in der von der Justiz- und Sicherheitskommission beantragten und von der Redaktionskommission bereinigten Fassung

Polizeigesetz (PolG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I. Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996¹ wird wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. die Tätigkeit der Polizei Basel-Landschaft im Bereich der Gefahrenabwehr;
- b. die Zusammenarbeit der Polizei Basel-Landschaft mit den Organen der Gemeinden, anderer Kantone, des Bundes und mit den Behörden des Auslands;
- c. die Zuständigkeiten der Gemeinden in den Bereichen öffentliche Ordnung, Ordnungsbussen im Strassenverkehr sowie Gemeindepolizei;
- d. die Grundzüge des Dienstrechts, soweit nicht das Personalrecht gilt;
- e. den Rechtsschutz gegenüber dringlichen Massnahmen der Polizei Basel-Landschaft;
- f. die Videoüberwachung und den Datenabgleich durch die Polizei Basel-Landschaft;
- g. die Vermisstensuche;
- h. die Auftragserfüllung, die Dienstaufsicht und die Oberaufsicht durch die kantonalen Behörden im Bereich des präventiven Bundesstaatsschutzes;
- i. die polizeilichen Kompetenzen ausserhalb der Polizei Basel-Landschaft;
- j. die Rechte und Pflichten Privater;
- k. die Vollzugshilfe durch die Polizei Basel-Landschaft;
- l. den Schadenersatz, den Kostenersatz, die Gebühren und das Inkasso.

² Vorbehalten bleiben die polizeirechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen.

³ Für die Tätigkeit der Polizei Basel-Landschaft im Bereich der Strafverfolgung gilt die Schweizerische Strafprozessordnung².

¹ GS 32.778, SGS 700

² SR 312.0

§ 3 Titel

Aufgaben der Polizei Basel-Landschaft

§ 3 Absatz 1

¹ Die Polizei Basel-Landschaft erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Sie ergreift Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen.
- b. Sie trifft Vorkehrungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten.
- c. Sie hilft Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind.
- d. Sie wirkt mit bei der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung³.
- e. Sie erhebt Ordnungsbussen gemäss dem Ordnungsbussengesetz⁴ sowie dem Betäubungsmittelgesetz⁵.
- f. Sie leistet den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mithilfe durch die Rechtsordnung vorgesehen oder zu deren Durchsetzung erforderlich ist.
- g. Sie trifft Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr und vollzieht die Strassenverkehrsvorschriften.
- h. Sie erfüllt weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz, Dekret und Verordnung übertragen sind.

§ 3^{bis} Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind für die Wahrung der öffentlichen Ordnung zuständig (§ 6).

² Die Gemeinden erfüllen zudem folgende Aufgaben, sofern ihr diese vom Regierungsrat übertragen sind:

- a. das Ordnungsbussenwesen im Strassenverkehr (§§ 7-7d);
- b. das Gemeindepolizeiwesen (§§ 7e-7j).

³ SR 312.0

⁴ SR 741.03

⁵ SR 812.121

§ 4 Grundsatz

Die Polizei Basel-Landschaft arbeitet mit den Organen der Gemeinden, anderer Kantone, des Bundes und im Rahmen des Bundesrechts mit den Behörden des Auslands zusammen.

§ 4a Leistungseinkauf der Gemeinden beim Kanton

¹ Der Regierungsrat kann mit Gemeinden oder Zweckverbänden Vereinbarungen über den Leistungseinkauf in allen Aufgabenbereichen gemäss § 3^{bis} abschliessen.

² Es besteht kein Vertragszwang; Leistungsvereinbarungen können nur dann abgeschlossen und verlängert werden, wenn bei der Polizei Basel-Landschaft genügend Ressourcen vorhanden sind.

³ Die Gemeinden oder Zweckverbände müssen die vollen Kosten abgelten.

§ 5 Absätze 1, 2 und 4

¹ Der Regierungsrat kann andere Kantone um den Einsatz von Polizeikräften im Kanton Basel-Landschaft ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz von Angehörigen der Polizei Basel-Landschaft in anderen Kantonen bewilligen.

² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

⁴ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

Zwischentitel sowie Abschnittstitel nach § 5

B^{bis}. Zuständigkeiten der Gemeinden

I. *Öffentliche Ordnung*

§ 6 Öffentliche Ordnung

¹ Die Aufgaben der Gemeinden zur Wahrung der öffentlichen Ordnung richten sich nach dem Gemeindegesetz⁶.

² Die Gemeinde leitet Meldungen wegen Beeinträchtigung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit an die Polizei Basel-Landschaft weiter.

³ Die Polizei Basel-Landschaft leitet Meldungen wegen Störung der öffentlichen Ordnung an die entsprechende Gemeinde weiter.

⁶ GS 24.293, SGS 180

Abschnittstitel nach § 6

II. Ordnungsbussen im Strassenverkehr

§ 7 Übertragung

Der Regierungsrat überträgt einer Gemeinde auf Gesuch hin die Kompetenz, in folgenden Bereichen Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden:

- a. Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf Gemeinde- und Kantonsstrassen im Gemeindegebiet,
- b. Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen mittels technischer Geräte ohne Anhaltung der Fahrzeuge.

§ 7a Voraussetzungen

¹ Die Ordnungsbussenkompetenz gemäss § 7 Buchstabe a setzt voraus, dass

- a. die Gemeinde die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Kontrollpersonen namentlich bezeichnet und
- b. die Kontrollpersonen über Kenntnisse des Ordnungsbussenverfahrens verfügen.

² Die Ordnungsbussenkompetenz gemäss § 7 Buchstabe b setzt voraus, dass die Gemeinde anerkannte Kontrollgeräte einsetzt und diese sachgerecht bedienen lässt.

§ 7b Mittel

¹ Die Gemeinde uniformiert Personen, welche die Ordnungsbussenkompetenz vollziehen, wobei der Regierungsrat für den ruhenden Verkehr und für ländliche Verhältnisse Ausnahmen vorsehen kann (Artikel 4 Absatz 2 des Ordnungsbussengesetzes⁷).

² Die Uniform muss sich deutlich von derjenigen der Polizei Basel-Landschaft unterscheiden.

³ Die Gemeinde kann Personen gemäss Absatz 1 zum Selbst- und Drittschutz mit folgenden Waffen und Geräten ausstatten:

- a. Schlagstöcke (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d Waffengesetz⁸);
- b. Geräte, die nicht unter das Waffengesetz⁹ fallen (Pfefferspray usw.).

⁴ Der Einsatz von Waffen und Geräten ist aus den in § 41 Absatz 1 Buchstaben a und b umschriebenen Gründen zulässig.

§ 7c Behördenbegriff

Die Gemeinde wählt den Behördenbegriff frei, jedoch ohne den Wortbestandteil "Polizei".

⁷ SR 741.03

⁸ SR 514.54

⁹ SR 514.54

§ 7d Kostentragung, Bussenerträge

- ¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für das ihr übertragene Ordnungsbussenwesen.
- ² Die von der Gemeinde verfügbaren Ordnungsbussen, die im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden, fallen in die Gemeindekasse.
- ³ Die übrigen Ordnungsbussen fallen in die Kantonskasse.

§ 7e Verzeigung, Koordination

- ¹ Die Gemeinde verzeigt fehlbare Personen, deren Verkehrsregelverletzungen nicht unter das Ordnungsbussenrecht fallen, bei der Strafverfolgungsbehörde.
- ² Die Gemeinde und die Polizei Basel-Landschaft koordinieren ihre Einsätze gegenseitig.

Abschnittstitel nach § 7e

III. Gemeindepolizei

§ 7f Übertragung

- ¹ Der Regierungsrat überträgt einer Gemeinde auf Gesuch hin die Kompetenz, eine Gemeindepolizei zu führen.
- ² Die Gemeindepolizei ist zuständig für:
 - a. die Wahrung der öffentlichen Ordnung gemäss § 6;
 - b. das Ordnungsbussenwesen gemäss §§ 7-7e;
 - c. Kontrolle des fahrenden Verkehrs hinsichtlich der Übertretung von Strassenverkehrsvorschriften, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden
 - auf Gemeindestrassen auch anhalteweise
 - innerorts auf Kantonsstrassen ohne Anhaltung.

§ 7g Voraussetzungen

Die Übertragung der Kompetenz zur Führung einer Gemeindepolizei setzt voraus, dass:

- a. jede Angestellte und jeder Angestellter der Gemeindepolizei den eidgenössischen Fachausweis oder das Diplom "Polizist/Polizistin" oder "Grenzwächter/Grenzwächterin" oder ein Gleichwertigkeitszertifikat besitzt;
- b. die Voraussetzungen für die Erhebung von Ordnungsbussen erfüllt sind (§ 7a).

§ 7h Mittel

¹ Die Gemeindepolizei ist uniformiert.

² Die Uniform darf mit derjenigen der Polizei Basel-Landschaft übereinstimmen, muss aber mit dem Zusatz "Gemeindepolizei" versehen sein.

³ Die Gemeinde kann die Gemeindepolizistinnen und Gemeindepolizisten zum Selbst- und Drittschutz bewaffnen.

⁴ Der Waffeneinsatz richtet sich nach § 41 Absatz 1 Buchstaben a und b.

§ 7i Polizeiliche Kompetenzen

¹ Zur Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen im Ordnungsbussenverfahren sowie zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung (§ 7e7f Absatz 2 Buchstaben a und c) kann die Gemeindepolizei folgende polizeilichen Massnahmen ergreifen:

- a. Anhaltungen (§ 21a);
- b. Identitätsfeststellungen (§ 21a);
- c. Befragungen (§ 22).

² Die polizeilichen Kompetenzen gemäss Absatz 1 gelten nicht für die Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Kantonsstrassen innerorts (§ 7f Absatz 2 Buchstabe c).

§ 7j Kostentragung, Bussenerträge

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten der Gemeindepolizei.

² Für die Bussenerträge gilt § 7d Absätze 2 und 3.

§ 7k Verzeigung, Koordination

¹ Die Gemeindepolizei verzeigt fehlbare Personen, deren Verkehrsregelverletzungen nicht unter das Ordnungsbussenrecht fallen, bei der Strafverfolgungsbehörde.

² Die Gemeindepolizei und die Polizei Basel-Landschaft koordinieren ihre Einsätze gegenseitig.

§ 8

aufgehoben

§ 9 Zusammensetzung der Polizei Basel-Landschaft

¹ Die Polizei Basel-Landschaft besteht aus:

- a. Polizisten und Polizistinnen;
- b. Polizeiaspiranten und Polizeiaspirantinnen;

- c. Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen;
- d. weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

² Die Polizisten und Polizistinnen sowie die Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen verfügen über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen polizeilichen Befugnisse.

³ Die weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in einem polizeilichen Teilbereich tätig, ohne polizeiliche Befugnisse zu haben. Ausnahmsweise kann der Regierungsrat weiteren Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen polizeiliche Befugnisse erteilen.

⁴ Polizeiaspirant ist, wer die Polizeischule absolviert.

Koordination mit der Änderung von § 10 im Rahmen der Vorlage 2011/295 (Vorlage Kindes- und Erwachsenenschutzrecht): Bei einem gleichzeitigen Inkrafttreten der beiden Vorlagen, geht nachfolgende Formulierung vor.

§ 10 Aufnahme in die Polizeischule

¹ In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer

- a. das Schweizer Bürgerrecht besitzt;
- b. handlungsfähig ist;
- c. eine mindestens dreijährige Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hat;
- d. über gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse verfügt sowie Kenntnis mindestens einer Fremdsprache aufweist;
- e. einen guten Leumund besitzt;
- f. eine den Anforderungen genügende physische und psychische Leistungsfähigkeit aufweist;
- g. im Besitz eines gültigen Führerausweises der Kategorie B (Artikel 3 Verkehrszulassungsverordnung¹⁰) ist;
- h. die Aufnahmeprüfung besteht.

² Ausnahmsweise kann aus wichtigen dienstlichen Gründen auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden.

Koordination mit der Änderung von § 12 Absatz 3 (= neu Absatz 1) im Rahmen der Vorlage 2011/295 (Vorlage Kindes- und Erwachsenenschutzrecht): Bei einem gleichzeitigen Inkrafttreten der beiden Vorlagen, geht nachfolgende Formulierung vor.

§ 12 Voraussetzungen für die Aufnahme in den Polizeidienst

¹ Polizist oder Polizistin bei der Polizei Basel-Landschaft kann werden, wer handlungsfähig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt und die Berufsprüfung erfolgreich absolviert hat. Ausnahmsweise kann auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden.

² Personen mit besonderen Fachkenntnissen können auch ohne die Absolvierung der Berufsprüfung in den Polizeidienst aufgenommen werden.

¹⁰ SR 741.51

§ 14 Absatz 2

² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 15 Absätze 1, 2 und 2^{bis}

¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

^{2bis} Die Polizei Basel-Landschaft ist befugt, in der Ausübung hoheitlichen Handelns ohne besondere Warnsignale Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz¹¹ zu begehen, namentlich

a. bei Verfolgungsfahrten,

b. bei Nachfahrmessungen,

c. bei Observationen

d. aus taktischen Gründen (Anfahrt zu Tatort von Geiselnahmen, Einbrüchen, Raubüberfällen, zur Beweissicherung, zur Deeskalation, zum Schutz Dritter usw.)

e. zur Lärmvermeidung bei nächtlichen Einsätzen.

§ 16

Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 16^{bis}

Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 18 Pflichten ausser Dienst

Polizisten und Polizistinnen haben auch ausser Dienst einzugreifen, soweit es ihnen zumutbar und zum Schutz bedeutender Rechtsgüter wie Leib, Leben und Freiheit geboten ist.

§ 19 Information der Bevölkerung

Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 20 Legitimation

¹ Die Polizeiuniform gilt in der Regel als Ausweis für polizeiliches Handeln. Auf Verlangen legitimieren sich die Polizistinnen und Polizisten zusätzlich mit ihrem Polizeiausweis.

² Polizisten und Polizistinnen in Zivil legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit ihrem Polizeiausweis, sofern es die Umstände zulassen.

¹¹ SR 741.01

§ 21 Polizeiliche Anhaltung zur Aufklärung einer Straftat

Für die polizeiliche Anhaltung im Interesse der Aufklärung einer Straftat gilt die Schweizerische Strafprozessordnung¹².

§ 21a Polizeiliche Anhaltung aus weiteren Gründen

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Abwendung einer Gefahr, zur Durchsetzung der Rechtsordnung oder - unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 - zum Schutz privater Rechte eine Person anhalten und wenn nötig auf den Polizeiposten bringen, um:

- a. ihre Identität festzustellen;
- b. sie kurz zu befragen;
- c. abzuklären, ob nach ihr oder nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

² Sie kann die angehaltene Person verpflichten:

- a. ihre Personalien anzugeben;
- b. Ausweispapiere vorzulegen;
- c. mitgeführte Sachen vorzuzeigen;
- d. Behältnisse oder Fahrzeuge zu öffnen.

³ Sie kann Privatpersonen auffordern, sie bei der Anhaltung zu unterstützen.

§ 22

Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 23 Absätze 2 und 3

² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

³ Für die Entnahme eines Wangenschleimhautabstrichs und die Erstellung eines DNA-Profiles gilt die Schweizerische Strafprozessordnung¹³ und das DNA-Profil-Gesetz¹⁴.

§ 23a Ausschreibung von Personen und Sachen

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann Personen und Sachen in Fahndungsregistern ausschreiben.

² Die Ausschreibung darf aus allen im Bundesrecht für das betreffende Fahndungsregister vorgesehenen Möglichkeiten erfolgen.

¹² SR 312.0

¹³ SR 312.0

¹⁴ SR 363

§ 23b Ausschreibung in der Öffentlichkeit

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann die Öffentlichkeit in gedruckter oder elektronischer Form zur Mithilfe bei der Suche nach Personen oder Sachen auffordern und dabei Bild- und Tonmaterial einsetzen, wenn

- a. eine Person aus einer Einrichtung entwichen ist, in der sie sich aus strafrechtlichen oder fürsorglichen Gründen aufzuhalten hat oder
- b. der Aufenthalt einer Person unbekannt ist und dringende Anhaltspunkte für eine schwere Gefährdung ihrer Gesundheit oder ihres Lebens bestehen, oder
- c. eine Sache als verloren gemeldet wurde oder
- d. dies der Abwehr von Verbrechen oder Vergehen dient.

² Die Ausschreibung wird von Amtes wegen oder auf Antrag widerrufen, sobald der Grund dafür weggefallen ist.

§ 23c Strafprozessuale Ausschreibung

Für strafprozessuale Ausschreibungen gilt die Schweizerische Strafprozessordnung¹⁵.

§ 24

Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 25 Absätze 1 und 2

¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 26 Einleitungssatz sowie Buchstabe c

Einleitungssatz: Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

c. Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 26^{bis} Befristeter Platzverweis

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann eine Person von einem bestimmten öffentlichen Ort für höchstens 72 Stunden wegweisen, wenn diese Person

- a. Dritte gefährdet oder Dritten mit einer ernsthaften Gefährdung droht;
- b. durch ihr Verhalten die unmittelbare Gefahr einer gewalttätigen Auseinandersetzung schafft.

¹⁵ SR 312.0

² Die Polizei Basel-Landschaft kann eine Person in einem schwerwiegenden Fall von einem bestimmten öffentlichen Ort für höchstens einen Monat wegweisen, verbunden mit der Androhung der Straffolgen gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁶.

³ Schwerwiegend ist der Fall namentlich, wenn eine Person

- a. Dritte in ihrer körperlichen Integrität verletzt;
- b. gefährliche Gegenstände oder Waffen mit sich führt;
- c. an einer gewalttätigen Auseinandersetzung aktiv teilnimmt;
- d. wiederholt weggewiesen werden muss.

⁴ Eine schriftliche Verfügung wird erlassen:

- a. in jedem Fall bei Platzverweisen von mehr als 72 Stunden;
- b. auf Verlangen der betroffenen Person innert 10 Tagen;
- c. bei Widerstand gegen den Platzverweis oder bei Wiederholungsgefahr.

⁵ Die Polizei Basel-Landschaft kann die betroffene Person zu einem Polizeiposten bringen und ihr dort den Platzverweis mit schriftlicher Verfügung eröffnen.

⁶ In der Verfügung sind insbesondere der Ort, von welchem eine Person weggewiesen wird, die Dauer und die Gründe der Wegweisung anzugeben.

⁷ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

⁸ Die Polizei Basel-Landschaft informiert die weggewiesene Person über adäquate Beratungsstellen.

§ 26a Polizeiliche Schutzmassnahmen (Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbot) bei häuslicher Gewalt und anderen Gefährdungen

¹ Gefährdet eine Person jemanden oder droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, kann die Polizei Basel-Landschaft

- a. sie aus der Wohnung oder dem Haus wegweisen;
- b. ihr die Betretung eines eng umgrenzten Gebiets untersagen;
- c. ihr verbieten, mit bestimmten Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen.

² Die polizeiliche Anordnung dauert 12 Tage. Sie erfolgt unter der Strafandrohung gemäss Artikel 292 StGB¹⁷.

³ aufgehoben.

⁴ Die Polizei Basel-Landschaft kann die Einhaltung der Schutzmassnahmen gemäss Absatz 1 kontrollieren. Zur Kontrolle können auch technische Überwachungsgeräte, einschliesslich der festen Verbindung mit der zu überwachenden Person, eingesetzt werden.

¹⁶ SR 311.0

¹⁷ SR 311.0

§ 26b Absätze 1, 2, 2^{bis} und 3

¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

² Die Polizei Basel-Landschaft übermittelt die Adresse der gefährdeten sowie der weggewiesenen Person umgehend von Amtes wegen

- a. inklusive Sachverhaltsinformationen an die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft und
- b. an die zuständigen Beratungsstellen.

^{2bis} Die Beratungsstellen informieren die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt.

³ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 26c Verlängerung der polizeilichen Schutzmassnahmen

¹ Hat die gefährdete Person innert zehn Tagen seit der Anordnung von polizeilichen Schutzmassnahmen gemäss § 26a beim zuständigen Gericht um Anordnung von Schutzmassnahmen gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch¹⁸ ersucht, verlängern sich die Massnahmen gemäss § 26a automatisch bis zum vollstreckbaren Entscheid des Gerichts, längstens jedoch um vierzehn Tage.

² Das Gericht setzt die Parteien und die Polizei Basel-Landschaft unverzüglich über den Eingang des Gesuchs um Schutzmassnahmen, über die Verlängerung der Frist und über den Entscheid des Gerichts in Kenntnis.

³ Mit dem vollstreckbaren Entscheid des Gerichts über die Anordnung von Schutzmassnahmen fallen die polizeilichen Massnahmen gemäss § 26a dahin.

⁴ Das Gericht kann für die Dauer der Schutzmassnahmen gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch¹⁹ den Einsatz technischer Überwachungsgeräte, einschliesslich der festen Verbindung mit der zu überwachenden Person, anordnen.

§ 27 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe d sowie Absatz 5

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann vorübergehend Personen in Gewahrsam nehmen:

(...)

- d. die in Fällen der häuslichen Gewalt andere Personen ernsthaft gefährden oder diesen mit einer ernsthaften Gefährdung drohen. Es kann gleichzeitig eine Massnahme gemäss § 26a verfügt werden. Die Polizei Basel-Landschaft übermittelt die Adresse der betroffenen Person an die Behörden gemäss § 26b Absatz 2.

⁵ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

¹⁸ SR 210

¹⁹ SR 210

§ 28 Anordnung von Blut-, Urin- und weiteren Untersuchungen bei Strassenverkehrskontrollen

Die Zuständigkeit für die Anordnung von Blut-, Urin- und weiteren Untersuchungen bei Strassenverkehrskontrollen richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung²⁰.

§ 29 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann eine Person durchsuchen, wenn:

a. dies nach den Umständen zum Schutz der Polizisten und Polizistinnen oder dritter Personen erforderlich erscheint;

§ 30 Absatz 1

¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 31 Absatz 1

¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 32 Einleitungssatz

Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 34 Absatz 2

² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 35 Absatz 2

² Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§§ 36 und 37

aufgehoben.

§ 37a Präventive verdeckte Fahndung

¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen können Angehörige der Polizei Basel-Landschaft

a. mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben und dabei

b. Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen.

²⁰ SR 312.0, Artikel 198

² Die wahre Identität und Funktion der verdeckten Fahnderinnen und Fahnder wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offen gelegt.

§ 37b Einsatzbereich, Genehmigung, Beendigung

¹ Ein polizeilicher Einsatzleiter kann eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn

- a. hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte sowie
- b. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Prävention sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

² Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, kann sie das Zwangsmassnahmengericht auf Gesuch hin einmal oder mehrmals um jeweils höchstens drei Monate verlängern.

³ Die Polizei Basel-Landschaft beendet die präventive verdeckte Fahndung, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

§ 37c Ausschreibung von Personen und Sachen zwecks verdeckter Registrierung

Die Polizei Basel-Landschaft kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container im Sinne von Artikel 33 und 34 der N-SIS-Verordnung²¹ zwecks verdeckter Registrierung und gezielter Kontrolle ausschreiben.

§ 37d Auswertung von Gästedaten der Beherbergungsbetriebe

Die Polizei Basel-Landschaft kann von den Beherbergungsbetrieben die Einsichtnahme in die Gästedaten gemäss Gastgewerbegesetz²² oder deren Übermittlung verlangen

- a. zur Gefahrenabwehr;
- b. zur Strafverfolgung;
- c. zur Vermisstensuche;
- d. zur Identifizierung von Unfallopfern.

§ 38 Absatz 1

¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 40 Fesselung

Die Fesselung einer Person ist soweit notwendig zulässig, wenn der Verdacht besteht, dass sie:

- a. Menschen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen wird;

²¹ SR 362.0

²² GS 34.1331, SGS 540

- b. fliehen wird oder befreit werden soll;
- c. sich töten oder verletzen wird.

§ 41 Absatz 1 Einleitungssatz sowie Buchstabe c Ziffer 2

¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

- 2. wenn die Polizistin oder der Polizist auf Grund erhaltener Informationen oder eigener Feststellungen annehmen muss, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben darstellen und sich diese der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen;

§ 42 Absatz 1

¹ Gegen polizeiliche Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes, die zum Schutz polizeilicher Rechtsgüter sofort und ohne vorherige Anhörung vollzogen werden müssen, kann innert zehn Tagen seit Kenntnis beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 42a Absätze 1, 2, 5 und 6

¹ Die mit einer Massnahme gemäss § 26a belegte Person kann innert fünf Tagen seit Eröffnung der Verfügung beim Zivilkreisgerichtspräsidium schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

² Die Beschwerde ist beim Zivilkreisgerichtspräsidium einzureichen, in dessen Bezirk die mit der Wegweisung und dem Betretungsverbot belegte Wohnung oder das Haus liegt.

⁵ Im Beschwerdeverfahren kann die Anhörung der Parteien schriftlich oder mündlich oder anlässlich einer Parteiverhandlung erfolgen. Die Vorladungen erfolgen formlos. Ist keine Stellungnahme erhältlich zu machen, entscheidet das Zivilkreisgerichtspräsidium auf Grund der vorliegenden Grundlagen.

⁶ Das Zivilkreisgerichtspräsidium entscheidet über die Beschwerde innert drei Arbeitstagen seit deren Eingang. Der Entscheid ist endgültig.

Zwischentitel nach § 42a:

F. Videoüberwachung und Datenabgleich

§ 43

aufgehoben

§ 43a Zugriff auf das kantonale Personenregister

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf das kantonale Personenregister zugreifen:

- a. um ihr gegenüber gemachte Angaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen;

- b. zur Identifikation oder zur Wohnortsermittlung von Personen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags;
- c. um Angehörige von Toten und von Personen in handlungsunfähigem Zustand zu informieren;
- d. um im Ereignisfall klären zu können, wie viele Personen in einer Liegenschaft gemeldet sind.

² Die Abfrageberechtigungen im Einzelnen regelt die Verordnung gemäss § 14 Absatz 3 des Anmeldungs- und Registergesetzes (ARG)²³.

§ 44

aufgehoben

§ 45 Absatz 1

¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 45b Polizeiliche Überwachung des öffentlichen Raums

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen allgemein und nicht allgemein zugängliche öffentliche Orte mit technischen Geräten offen überwachen und soweit notwendig Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen gegen Personen, Tiere und Sachen oder zu erheblicher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kommen.

² Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten.

³ Die Aufzeichnungen dürfen ausschliesslich weiter bearbeitet werden, wenn strafbare Handlungen begangen worden sind, und sind zu vernichten, sobald feststeht, dass sie für die Strafverfolgung oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden.

§ 45c Nicht personenbezogene Videoüberwachung des öffentlichen Raums

¹ Öffentliche Orte können mit Videokameras überwacht werden, die eine Personenidentifikation nicht zulassen.

² Der Einsatz von Videoüberwachung ohne Personenidentifikation ist voraussetzungslos möglich.

§ 45d Personenbezogene Videoüberwachung des öffentlichen Raums

¹ Die Direktionen, die Landeskanzlei, das Kantonsgericht, die selbständigen Verwaltungsbetriebe sowie die Gemeinden können - zum Schutz von Angestellten oder von Objekten und in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich - eine örtlich begrenzte Überwachung allgemein

²³ GS 36.0752, SGS 111

und nicht allgemein zugänglicher öffentlicher Orte mit Videokameras anordnen, welche die Personenidentifikation zulassen.

² Die Videoüberwachung darf nur die Verhinderung und Ahndung von Straftaten bezwecken. Sie muss verhältnismässig sein, d.h.

- a. sie muss geeignet sein, Straftaten zu verhindern oder deren Ahndung zu erleichtern und
- b. deren Zweck darf nicht durch eine mildere Massnahme erreichbar sein.

³ Die Direktionen, die Landeskanzlei, das Kantonsgericht, die selbständigen Verwaltungsbetriebe sowie die Gemeinden erlassen für jede Überwachungsanlage ein Betriebsreglement, in welchem festgelegt wird:

- a. Zweck der Überwachungsanlage;
- b. Beschreibung des überwachten Perimeters;
- c. Dauer und Einschaltzeiten der Überwachung;
- d. Standorte der Videokameras;
- e. Massnahmen am bewachten Ort zum Hinweis auf die Überwachung;
- f. Beauftragung einer klar bestimmten und geringen Anzahl von Mitarbeitenden mit der Auswertung, Speicherung und Vernichtung der Videoaufzeichnungen;
- g. regelmässige Überprüfung der Datenschutzbestimmungen;
- h. Regelung des physischen und elektronischen Zugangs zu den Videoaufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrucken.

§ 45e Herausgabe, Information und Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen

¹ Videoaufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrücke dürfen zur strafrechtlichen Verfolgung sowie zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche auf Grund von Straftaten an die zuständigen Behörden weitergegeben werden.

² Für die Herausgabe, die Information der betroffenen Person und die Aufbewahrung gelten die straf- und zivilprozessualen Vorschriften.

³ Aufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrücke aus personenbezogener Videoüberwachung werden, unter Vorbehalt von Buchstabe d, je nach dem im Betriebsreglement festgelegten Einsatzzweck spätestens nach Ablauf folgender Aufbewahrungsfristen vernichtet:

- a. Übertretungen sowie Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen: 30 Tage;
- b. Verbrechen und Vergehen, ausgenommen Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen: 365 Tage;
- c. Bei gemischter Nutzung gilt eine Aufbewahrungsfrist von 365 Tagen, jedoch findet nach 30 Tagen keine Auswertung für Delikte nach Buchstabe a mehr statt;
- d. Laufen polizeiliche Ermittlungen, so stehen die Fristen gemäss Buchstaben a-c still, bis die Staatsanwaltschaft oder Jugendanwaltschaft über die Beschlagnahme der betreffenden Videosequenz entschieden hat.

§ 45f Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen.

² Der automatisierte Abgleich ist zulässig:

- a. mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;
- b. mit durch die Polizei Basel-Landschaft erstellten Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;
- c. mit konkreten Fahndungsaufträgen der Polizei Basel-Landschaft.

³ Die automatisch erfassten Daten werden wie folgt gelöscht:

- a. sofort in den Fällen ohne Übereinstimmung mit einer Datenbank;
- b. im Falle einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.

§ 45g Nationaler Polizeiindex

¹ Die Polizei Basel-Landschaft schliesst ihre Informationssysteme an den Nationalen Polizeiindex²⁴ an.

² Der Umfang der erfassten Daten richtet sich nach Artikel 17 Absatz 3 BPI²⁵.

Zwischentitel nach § 45g:

F^{bis}. Vermisstensuche

§ 45h Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Vermisstensuche

¹ Für die Suche und Rettung vermisster Personen ausserhalb eines Strafverfahrens kann die Polizei Basel-Landschaft die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten) gemäss BÜPF²⁶ anordnen.

² Die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist nachträglich durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zu genehmigen.

³ Gegen den Entscheid des Präsidiums des Zwangsmassnahmengerichts kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.

§ 46 Absatz 2

² aufgehoben

²⁴ SR 361, Artikel 17

²⁵ SR 361

²⁶ SR 780.1

§ 47 Dienstaufsicht und Oberaufsicht

¹ Die Dienstaufsicht richtet sich nach dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit²⁷.

² Die Geschäftsprüfungskommission des Landrats nimmt die Oberaufsicht im Rahmen des Bundesrechts wahr.

Zwischentitel nach § 47:

G^{bis}. Polizeiliche Kompetenzen ausserhalb der Polizei Basel-Landschaft

§ 47a Allgemeines

¹ Mitarbeitende des Kantons können mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet werden, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist und in einem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

² Die Mitarbeitenden müssen über die für ihren Auftrag, ihre Befugnisse und ihre Bewaffnung notwendige Ausbildung aufweisen und werden namentlich beauftragt.

§ 47b Personal im Gefängnis

Die Mitarbeitenden in den Gefängnissen verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über folgende Befugnisse:

- a. Durchsuchung von Personen (§ 29);
- b. Durchsuchung von beweglichen Sachen (§ 30);
- c. Sicherstellung von beweglichen Sachen (§ 32);
- d. Anwendung von Zwang (§§ 38-41).

§ 47c Eingangskontrolle Gebäude

¹ Die Mitarbeitenden der Eingangskontrolle zu Gebäuden der Gerichte verfügen zur Gewährleistung der Sicherheit über folgende Befugnisse:

- a. Durchsuchung von Personen (§ 29);
- b. Durchsuchung von beweglichen Sachen (§ 30);
- c. Sicherstellung von beweglichen Sachen (§ 32);
- d. Anwendung von Zwang (§§ 38-40).

² Zur Gewährleistung der Sicherheit in weiteren Gebäuden, die von Kanton, Gemeinden oder selbständigen Betrieben genutzt werden, kann der Regierungsrat den Mitarbeitenden der Eingangskontrolle die gleichen Befugnisse erteilen.

³ Die Befugnisse gelten auch für die Kontrolle des Eingangs zu weiteren Behörden im gleichen Gebäude.

²⁷ SR 120

§§ 48 - 51

aufgehoben

§ 51a Begriffe

¹ In diesem Gesetz gelten als

- a. Sicherheitsdienstleistungen: folgende Tätigkeiten, unter Vorbehalt von Absatz 2:
 1. Kontroll- und Aufsichtsdienste, namentlich Zutrittskontrollen einschliesslich Türsteherdienst, Sicherheits-Assistenzdienste (Steward-Dienste), Absperrdienste sowie Fahrzeug- und Effektenkontrollen;
 2. Verkehrsdienste, namentlich Verkehrsregelung auf Strassen und Plätzen sowie Kontrolle des ruhenden Verkehrs;
 3. Bewachungs- und Überwachungsdienste, namentlich Werkschutz, Rondendienste, Hundeführerdienste und Aufsichtsdienste;
 4. Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung, namentlich Ordnungsdienste, Interventionsdienste sowie bewaffneter Objekt- und Personenschutz;
 5. Assistenzdienste für Behörden, namentlich Patrouillen im öffentlichen Bereich und Weibeldienste;
 6. Sicherheitstransporte von Personen, Gütern oder Wertsachen, namentlich Häftlingstransporte und Werttransporte;
 7. Ermittlungsdienste, namentlich Observationen, Detektivtätigkeiten und Diebstahlkontrollen;
 8. Zentralendienste, namentlich Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Sicherheitszentralen.
- b. Sicherheitsangestellte: Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen;
- c) Sicherheitsunternehmen: natürliche und juristische Personen, die Sicherheitsdienstleistungen anbieten und erbringen lassen.

² Nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste. Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

§ 51b Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Polizei Basel-Landschaft ist erforderlich für

- a. Sicherheitsangestellte;
- b. das Führen eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung;
- c. den Betrieb eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung;
- d. den Einsatz von Diensthunden.

² Personen, die selbständig Sicherheitsdienstleistungen für Dritte anbieten und erbringen, bedürfen Bewilligungen nach Absatz 1 Buchstaben a und c.

³ Der Regierungsrat kann die Bewilligungspflicht ausschliessen für Sicherheitsangestellte, die Sicherheitsdienstleistungen nicht für Dritte, sondern ausschliesslich für das sie beschäftigende Unternehmen oder die sie beschäftigende Privatperson erbringen.

§ 51c Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Vorbehalten ist die bewilligungsfreie Tätigkeit aufgrund der Freizügigkeitsregeln des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995²⁸ über den Binnenmarkt sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999²⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit.

§ 51d Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Eine Bewilligung als Sicherheitsangestellte erhält eine Person, wenn

- a. sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder seit mindestens zwei Jahren Inhaberin einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist;
- b. sie handlungsfähig ist;
- c. sie die theoretische Grundausbildung für private Sicherheitsangestellte erfolgreich absolviert hat;
- d. keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt;
- e. sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint.

² Einer Person wird bewilligt, ein Sicherheitsunternehmen oder eine Zweigniederlassung zu führen, wenn sie

- a. Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist;
- b. die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstaben b–e erfüllt;
- c. die theoretische Grundausbildung zum Führen eines Sicherheitsunternehmens erfolgreich absolviert hat.

³ Einem Sicherheitsunternehmen bzw. einer Zweigniederlassung wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn

- a. eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken besteht;
- b. gewährleistet ist, dass die Sicherheitsangestellten für die ihnen übertragenen Aufgaben hinreichend ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden.

²⁸ SR 943.02

²⁹ SR 0.142.112.681

§ 51e Bewilligung für den Einsatz von Diensthunden

¹ Einer Person wird bewilligt, bei der Ausübung von Sicherheitsdienstleistungen einen Diensthund einzusetzen, wenn sie und der Hund dazu ausgebildet sind.

² Der Regierungsrat regelt die entsprechenden Prüfungen.

³ In anderem Zusammenhang erteilte Befähigungsbescheinigungen und Bewilligungen werden berücksichtigt, soweit sie geeignet sind, die nach Absatz 1 erforderliche Ausbildung nachzuweisen.

§ 51f Verfahren, Beizug Branchenorganisationen

Die Polizei Basel-Landschaft kann sich für die Bewilligungserteilung administrativ durch Branchenorganisationen unterstützen lassen.

§ 51g Legitimationsausweis; Gültigkeitsdauer

¹ Mit Erteilung der Bewilligung wird der gesuchstellenden Person ein amtlicher Legitimationsausweis ausgehändigt. Beim Herstellungsprozess des Legitimationsausweises kann sich die Polizei Basel-Landschaft administrativ durch Branchenorganisationen unterstützen lassen.

² Die Bewilligungen sind drei Jahre gültig. Auf Gesuch werden sie erneuert, sofern die Bedingungen von § 51d und § 51e erfüllt sind.

§ 51h Kontrolle

¹ Die Polizei Basel-Landschaft überwacht die Einhaltung der Vorschriften.

² Sie kann dazu in den Räumlichkeiten des Unternehmens oder der Zweigniederlassung oder an den Einsatzorten Kontrollen vornehmen.

§ 51i Unmittelbarer Zwang

¹ Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten das staatliche Gewaltmonopol.

² Sie dürfen nur in folgenden Fällen und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips unmittelbaren Zwang anwenden:

- a. rechtfertigende Notwehr und rechtfertigender Notstand nach Artikel 15 und 17 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937³⁰;
- b. Selbsthilfe nach Artikel 52 Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911³¹;
- c. Ausübung des Hausrechts;
- d. vorläufige Festnahme nach Artikel 218 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³²;

³⁰ SR 311.0

³¹ SR 220

- e. ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Betroffenen zu Eingriffen, wie etwa Fahrzeug- und Effektenkontrolle oder Körperdurchsuchungen bei Grossanlässen;
- f. Eingriffe von untergeordneter Bedeutung bei der Wahrnehmung übertragener Staatsaufgaben.

§ 51j Ausbildung

¹ Sicherheitsangestellte dürfen Sicherheitsdienstleistungen nur dann ausüben, wenn sie

- a. für die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben theoretisch und praktisch ausreichend ausgebildet sind;
- b. regelmässig weitergebildet werden.

² Die Sicherheitsunternehmen sorgen für die Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten nach Absatz 1. Sie dürfen Angestellte nur dann für Sicherheitsdienstleistungen einsetzen, wenn diese die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

³ Für den Einsatz von Diensthunden gelten Absatz 1 und 2 sinngemäss.

§ 51k Pflichten im Kontakt mit der Polizei Basel-Landschaft

Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber

- a. melden der Polizei Basel-Landschaft die Gefährdung oder Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter, sofern dies ein Einschreiten der Polizei Basel-Landschaft erfordert;
- b. erteilen der Polizei Basel-Landschaft auf Verlangen Auskunft über getroffene und geplante Einsatzmassnahmen;
- c. dürfen Handlungen der Polizei Basel-Landschaft und anderer Behörden nicht behindern; bei gemeinsamen Einsätzen mit ihnen sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet;
- d. bewahren über ihre Wahrnehmungen aus den Tätigkeitsbereichen der Polizei Basel-Landschaft Stillschweigen;
- e. übergeben der Polizei Basel-Landschaft strafrechtlich relevante Gegenstände, die sie sichergestellt haben.

§ 51l Legitimation und äussere Erscheinung

¹ Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer weisen ihren Legitimationsausweis auf Verlangen vor:

- a. der Polizei Basel-Landschaft, anderen Behörden sowie Auftraggebern der Sicherheitsdienstleistung;
- b. Privaten, mit denen sie in Kontakt treten.

² Sicherheitsangestellte müssen ihren Ausweis nicht vorweisen, wenn dies mit Blick auf die konkret erbrachte Sicherheitsdienstleistung nicht praktikabel ist oder wenn dadurch ihre Sicherheit gefährdet wird. Sicherheitsangestellte und Sicherheitsunternehmen gewährleisten für solche Fälle, dass die Angestellten einfach und zuverlässig identifiziert werden können.

³ Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben. Insbesondere

- a. müssen sich die Uniformen und Fahrzeuge der Sicherheitsunternehmen deutlich von jenen der Polizei unterscheiden.
- b. dürfen sich die Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten nicht mit „Polizei“ oder ähnlichen Ausdrücken dieses Wortstammes wie zum Beispiel politas, police, policy oder Privatpolizei bezeichnen.

⁴ Werbung von Sicherheitsunternehmen, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wesentlich beeinträchtigen kann, ist untersagt.

§ 51m Bewaffnung und Ausrüstung

Waffen dürfen nur für den Schutzdienst für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung sowie für Sicherheitstransporte von Personen, Gütern und Wertsachen getragen werden. Zudem sind die Bestimmungen des Waffenrechts des Bundes und der Kantone zu beachten.

§ 51n Datenaustausch mit anderen Kantonen

Die Polizei Basel-Landschaft ist befugt, die Daten im Zusammenhang mit den Bewilligungserteilungen beziehungsweise von Abweisungen mit anderen Kantonen und deren Konkordatsbehörden auszutauschen.

§ 51o Branchenorganisationen

Die Polizei Basel-Landschaft kann einer Branchenorganisation mit deren Zustimmung und gegen kostendeckende Entschädigung folgende Aufgaben übertragen:

- a. Anbieten der theoretischen Grundausbildung nach § 51e Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c einschliesslich Durchführung der Prüfungen;
- b. Entlastung der Behörden beim Bewilligungsverfahren;
- c. Entlastung der Behörden bei der Herstellung von Legitimationsausweisen.

§ 51p Übertretungen

¹ Mit Busse nicht unter 500 Franken wird bestraft, wer ohne Bewilligung Tätigkeiten nach §§ 51a ff. ausübt, für die eine Bewilligung erforderlich ist.

² Mit Busse nicht unter 200 Franken wird bestraft, wer in schwerwiegender Weise gegen §§ 51i-51m verstösst.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937³³ betreffend die Übertretungen sind anwendbar.

⁴ Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Nicht strafbar ist die fahrlässige Zuwiderhandlung gegen § 51k Buchstabe a.

³³ SR 311.0

§ 51q Weitere Sanktionen

¹ Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt, wird sie entzogen.

² Verstösst eine Person gegen §§ 51i-51m, wird ihr ein Verweis erteilt oder eine Busse bis 200 Franken gegen sie verhängt. In schwerwiegenden Fällen wird die Bewilligung sistiert oder entzogen. Eine Busse nach § 51p Absatz 2 bleibt vorbehalten.

§ 52 Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Private

¹ Der Kanton und die Gemeinden können nicht-hoheitliche polizeiliche Aufgaben durch Vertrag Privaten übertragen.

² Die Kompetenz, im Rahmen der Kontrollen gemäss § 7 Buchstaben a und b Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden, kann durch Vertrag an Private übertragen werden.

³ Umfang, Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 51b ff. sowie den allfälligen zusätzlichen Einschränkungen des individuellen Vertrags.

⁴ Die Aufsicht, insbesondere über die Einhaltung der Grundrechte, verbleibt beim Kanton oder der Gemeinde.

§ 52a Anbindung von Alarmanlagen

¹ Alarmsysteme, welche die Polizei Basel-Landschaft direkt alarmieren, bedürfen einer Bewilligung durch diese.

² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt und eine besondere Gefährdung besteht, für die Überwachung von:

- a. öffentlichen Grundstücken und Gebäuden;
- b. Kundenbereichen auf öffentlichem oder privatem Areal;
- c. weiteren von der Polizei Basel-Landschaft definierten Bereichen.

§ 53 Absatz 1

¹ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

Zwischentitel nach § 53

K. Schadenersatz, Kostenersatz, Gebühren, Inkasso

§ 55 Kostenersatz

¹ Die Einsätze der Polizei Basel-Landschaft sind grundsätzlich unentgeltlich.

² Kostenersatz für Einsätze der Polizei Basel-Landschaft kann verlangt werden, wenn dieses oder ein anderes Gesetz es ausdrücklich vorsehen.

³ Kostenersatz wird verlangt

- a. von der Veranstalterin oder dem Veranstalter gemäss § 55a;
- b. vom Verursacher oder von der Verursacherin ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist;
- c. bei durchgeführtem Polizeigewahrsam gemäss § 55c;
- d. bei einem Polizeieinsatz auf Grund eines Fehlalarms einer privaten Alarmanlage.

⁴ Ersatz "...Polizei..." durch "...Polizei Basel-Landschaft..."

§ 55a Kostenersatz bei Veranstaltungen

¹ Veranstalterinnen und Veranstalter sind verpflichtet, diejenigen Vollkosten zu ersetzen, welche die normale polizeiliche Grundversorgung überschreiten.

² Eine Überschreitung der normalen polizeilichen Grundversorgung liegt dann vor, wenn die Polizei Basel-Landschaft für die Veranstaltung ein spezielles Polizeiaufgebot vorsieht.

³ Die Sicherheitsdirektion reduziert den Kostenersatz auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters um maximal 50 Prozent, sofern die Veranstalterin oder der Veranstalter den Massnahmenkatalog der Polizei Basel-Landschaft zur Vermeidung von Polizeieinsatzkosten ganz oder teilweise umsetzt.

⁴ Der Regierungsrat kann teilweise oder ganz auf den Kostenersatz verzichten, um Veranstaltungen von erheblicher gesellschaftlicher, kultureller, sportlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung zu gewinnen oder zu erhalten.

⁵ Auf Gesuch hin legt die Polizei Basel-Landschaft vor der geplanten Veranstaltung den Kostenersatz wie folgt in Franken fest:

- a. als Betrag pro Veranstaltungsbesucherin oder -besucher oder
- b. als Pauschalbetrag oder
- c. in anderer Form, die es der Veranstalterin oder dem Veranstalter erlaubt, die Kosten vorläufig zu berechnen.

⁶ Keine Kosten werden erhoben bei:

- a. Versammlungen und Kundgebungen zur Ausübung von Grundrechten;
- b. Veranstaltungen des Brauchtums.

§ 55b Gebühren

¹ Die Polizei Basel-Landschaft erhebt vom Verursachenden Aufwandgebühren für:

- a. Administrative Massnahmen im Zusammenhang mit dem Lernfahr- oder Führerausweis;
- b. die Behandlung von Bewilligungsgesuchen;
- c. die Kontroll- und Bewilligungstätigkeit im Bereich der Kleinschiffahrt;

d. besondere Administrativaufwendungen wie Mahnungen, Kopien, polizeiliche Verfügungszustellung bei Nichtabholung, polizeilicher Einzug des Führerausweises oder der Kontrollschilder usw.

² Die Polizei Basel-Landschaft macht eine Kostenaufstellung für Aufwendungen im Zusammenhang mit Strafverfahren und leitet sie der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft weiter.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen wird ein Verzugszins gemäss dem für die Staatssteuer geltenden Zinssatz erhoben.

§ 55c Gebühren bei Polizeigewahrsam

¹ Personen, welche gemäss § 27 Absatz 1 Buchstabe a (öffentliches Ärgernis, Gefährdung öffentliche Sicherheit und Ordnung) in Polizeigewahrsam genommen wurden, werden die vollen mit dem Polizeigewahrsam verbundenen Kosten auferlegt.

² Steht der Polizeigewahrsam im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung, so gelten die Kostenverrechnungsbestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung³⁴.

§ 55d Inkasso im Ausland

Die Polizei Basel-Landschaft kann das Inkasso bei Wohnsitz der Schuldnerschaft im Ausland an eine private Inkassostelle übertragen.

Änderung Zwischentitel L. nach § 55d

L. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 55e nach Zwischentitel L:

§ 55e Übergangsbestimmung der Änderung vom, Weitergeltung bestehender Bewilligungen

Bewilligungen für die privaten Sicherheitsdienstleistungen nach §§ 51a ff., die vor Inkrafttreten der Änderung vom ausgestellt wurden, bleiben während längstens zwei Jahren gültig.

II. Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte (GOG)

Das Gesetz vom 22. Februar 2001³⁵ über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 3

³⁴ SR 312.0

³⁵ GS 34.0161, SGS 170

³ Die Präsidien sowie die Vizepräsidien des Strafgerichts können das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts vertreten.

III. Änderung des Gemeindegesetzes

Das Gesetz vom 28. Mai 1970³⁶ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 40 Absatz 1 Ziffer 2

- ¹ Der Einwohnergemeinde kommen im eigenen Wirkungskreis insbesondere die folgenden Aufgaben zu:
2. Sie wahrt die öffentliche Ordnung auf dem gesamten Gemeindegebiet, ausgenommen Nationalstrassen und Hochleistungsstrassen.

§ 42 Öffentliche Ordnung, Ordnungsbussen und Gemeindepolizei

- ¹ Die Gemeinden stellen die öffentliche Ordnung nach Massgabe von § 44 sicher.
- ² Die Gemeinden können nach Massgabe des Polizeigesetzes³⁷ Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren ahnden.
- ³ Die Gemeinden können nach Massgabe des Polizeigesetzes³⁸ eine Gemeindepolizei führen.

§ 43

Aufgehoben.

§ 44 Öffentliche Ordnung

- ¹ Die Gemeinde schützt die Einwohnerinnen und Einwohner vor Personen, die unangemessen lärmern, sich anstössig benehmen, Unfug treiben, streiten oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung stören.
- ² Sie kann
 - a. einen Patrouillendienst betreiben,
 - b. den öffentlichen Raum nach Massgabe der Polizeigesetzgebung mit Videokameras überwachen.
- ³ Die Personen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ordnung betraut sind,
 - a. fordern auf, ermahnen, vermitteln, schlichten und regeln;
 - b. sind befugt, Privatgrundstücke zu betreten;

³⁶ GS 24.293, SGS 180,

³⁷ GS 32.778, SGS 700

³⁸ GS 32.778, SGS 700

- c. sind befugt, die Bekanntgabe der Identität störender Personen zu verlangen und im Weigerungsfalle die Straffolgen von Artikel 292 des Strafgesetzbuches³⁹ anzudrohen;
- d. können gegen störende Personen, deren Verhalten als strafbar erscheint, Strafanzeige bei der kantonalen Strafverfolgungsbehörde oder beim Gemeinderat einreichen;
- e. können uniformiert werden; die Uniform muss sich deutlich von derjenigen der Polizei Basel-Landschaft unterscheiden;
- f. können aus den in § 41 Absatz 1 Buchstaben a und b Polizeigesetz⁴⁰ umschriebenen Gründen zum Selbst- und Drittschutz mit folgenden Waffen und Geräten ausgestattet werden:
 - Schlagstöcke (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d Waffengesetz⁴¹);
 - Geräte, die nicht unter das Waffengesetz⁴² fallen (Pfefferspray usw.).

⁴ Besteht eine Gemeindepolizei, so verfügt diese für die Wahrung der öffentlichen Ordnung über die gemeindepolizeilichen Mittel und Kompetenzen gemäss Polizeigesetz⁴³.

⁵ Die Gemeinde wählt den Behördenbegriff frei, jedoch ohne den Wortbestandteil "Polizei".

⁶ Für den Leistungseinkauf beim Kanton gilt § 4a des Polizeigesetzes⁴⁴.

§ 46a Bussen und Ersatzfreiheitsstrafen sowie gemeinnützige Arbeit

¹ Reglemente können für Übertretungen ihrer Vorschriften folgende Strafen vorsehen:

- a. Bussen bis maximal 5'000 Franken;
- b. Ersatzfreiheitsstrafen von maximal 50 Tagen für den Fall der Nichtbezahlung der Busse;
- c. Gemeinnützige Arbeit bis 200 Stunden an Stelle der ausgesprochenen Busse, sofern der oder die Betroffene zustimmt.

² Bei Übertretungen durch Jugendliche sind die Artikel 21-24 Jugendstrafgesetz⁴⁵ sinngemäss anwendbar, wobei

- a. die maximale Bussenhöhe 500 Franken und
- b. die maximale persönliche Leistung 5 Tage beträgt.

³ Die Höhe der gestützt auf dieses Gesetz ausgesprochenen Ordnungsbussen beträgt maximal 1'000 Franken; die Bestimmungen über die Ersatzfreiheitsstrafe und die gemeinnützige Arbeit finden keine Anwendung.

⁴ Bei der Bemessung der Strafen und der Umrechnung von Bussen in Ersatzfreiheitsstrafen oder in gemeinnützige Arbeit sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie das Verschulden zu berücksichtigen; in der Regel entsprechen 100 Franken Busse einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe oder vier Stunden gemeinnütziger Arbeit.

³⁹ SR 311.0

⁴⁰ GS 32.778, SGS 700

⁴¹ SR 514.54

⁴² SR 514.54

⁴³ GS 32.778, SGS 700

⁴⁴ GS 32.778, SGS 700

⁴⁵ SR 311.1

§ 72 Absatz 1 Ziffer 2

- ¹ Als vollziehender Behörde obliegen dem Gemeinderat insbesondere:
2. die Handhabung der öffentlichen Ordnung auf dem gesamten Gemeindegebiet, ausgenommen Nationalstrassen und Hochleistungsstrassen,

§ 73

Aufgehoben.

§ 81 Absätze 1, 2, 3, 3^{bis} und 7

¹ Bevor eine Strafe gemäss § 46a ausgesprochen wird, ist der oder die Verzeigte anzuhören. Diese Bestimmung gilt nicht für Ordnungsbussen nach diesem Gesetz.

² Erscheint der oder die Verzeigte auf Vorladung hin unentschuldigt nicht, kann die Strafe ohne Anhörung ausgesprochen werden.

³ Die Strafe wird in der Regel vom oder von der Vorsitzenden an der Sitzung mündlich eröffnet. Abwesenden wird der schriftliche Strafbefehl entweder durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt. In jedem Falle ist eine Rechtsmittelbelehrung erforderlich.

^{3bis} aufgehoben

⁷ Bestimmt dieses Gesetz nichts anderes, sind sowohl für Erwachsene als auch für Jugendliche die Vorschriften betreffend das Übertretungsstrafverfahren (Artikel 357 StPO⁴⁶) sinngemäss anwendbar.

§ 81b Vollzug der Gemeindestrafen

¹ Die Gemeinden nehmen den Busseneinzug selbst vor.

² Für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen beauftragt der Gemeinderat die Vollzugsbehörde gemäss Strafvollzugsgesetz⁴⁷, wobei die Vollzugskosten zu Lasten der Gemeinde gehen.

³ Den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit kann die Gemeinde

- a. selbst vornehmen oder
- b. der Vollzugsbehörde gemäss Strafvollzugsgesetz⁴⁸ auf Kosten der Gemeinde übertragen.

⁴ Der Vollzug der persönlichen Leistung bei Jugendlichen obliegt der Gemeinde.

§ 82 Einsprache, gerichtliche Beurteilung, Berufung

¹ Gegen den Strafbefehl des Gemeinderats (§ 46a und § 83a) kann innert 10 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden; dieser entscheidet unter sinngemässer Anwendung der Artikel 354 ff. StPO⁴⁹, ob er

⁴⁶ SR 312.0

⁴⁷ GS 35.1092, SGS 261

⁴⁸ GS 35.1092, SGS 261

⁴⁹ SR 312.0

- a. am Strafbefehl festhält und die Akten an das Strafgerichtspräsidium oder Jugendgerichtspräsidium überweist;
- b. das Verfahren einstellt;
- c. einen neuen Strafbefehl erlässt.

² Das Strafgerichtspräsidium oder Jugendgerichtspräsidium entscheidet als erstinstanzliches Gericht im Sinne von Artikel 355 ff. StPO⁵⁰.

³ Berufungsgericht gegen den Entscheid des Strafgerichtspräsidiums oder Jugendgerichtspräsidiums ist die Dreierkammer des Kantonsgerichts (Abteilung Strafrecht), wobei die Artikel 398 ff. StPO⁵¹ sinngemäss anwendbar sind.

§ 83 Ersatzfreiheitsstrafen

¹ Ist die Busse auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, stellt dies das Strafgerichtspräsidium auf begründeten Antrag des Gemeinderats fest und ordnet den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an.

² Kann der oder die Verurteilte die Busse nicht bezahlen, weil sich ohne sein oder ihr Verschulden die für die Bemessung massgebenden Verhältnisse seit der Bussenverfügung erheblich verschlechtert haben, kann sie oder er dem Strafgerichtspräsidium beantragen, den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu sistieren und stattdessen:

- a. die Zahlungsfrist bis zu 24 Monate zu verlängern oder
- b. die Busse zu reduzieren oder
- c. gemeinnützige Arbeit anzuordnen.

Soweit der oder die Verurteilte die Busse trotz verlängerter Zahlungsfrist oder Reduktion nicht bezahlt oder die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht leistet, ordnet das Strafgerichtspräsidium den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an.

§ 83a Gemeinnützige Arbeit

¹ Leistet der oder die Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht oder nicht entsprechend der Strafverfügung, stellt dies der Gemeinderat oder der Ausschuss (§ 81 Absatz 4) fest und ordnet die Vollstreckung der Busse an.

² Ist auch diese Vollstreckung nicht erfolgreich, so gilt das Vorgehen gemäss § 83.

§ 171p Absatz 2

² Für den Vollzug ist die Gemeinde zuständig. Soweit notwendig, ist die Polizei Basellandschaft der Gemeinde dabei ohne Kostenverrechnung behilflich.

⁵⁰ SR 312.0

⁵¹ SR 312.0

IV. Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Das Gesetz vom 16. November 2006⁵² über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 47a nach Abschnittstitel "Dritter Teil: Personenrecht":

§ 47a Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung

¹ Für die Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs⁵³ ist die Sicherheitsdirektion zuständig.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Polizeigesetz⁵⁴.

§ 61 Absatz 3

Ersatz der Bezeichnung "Justiz-, Polizei- und Militärdirektion" durch die Bezeichnung "Sicherheitsdirektion"

V. Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Das Einführungsgesetz vom 12. März 2009⁵⁵ zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) wird wie folgt geändert:

§ 12 Untersuchungsbeauftragte

¹ Die Untersuchungsbeauftragten sind befugt, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

² Untersuchungsbeauftragte haben im Pikettdienst ausserhalb der Bürozeiten (Arbeitstage 8-12 Uhr und 13.30-18 Uhr) die Kompetenz, Zwangsmassnahmen anzuordnen beziehungsweise dem Zwangsmassnahmengericht Haft zu beantragen und die Pikettfälle vor diesem zu vertreten.

⁵² GS 36.0153, SGS 211

⁵³ SR 210

⁵⁴ GS 32.778, SGS 700

⁵⁵ GS 37.0085, SGS 250

§ 20a nach Abschnittstitel E:

§ 20a Rechtsbeistand im Übertretungsstrafverfahren (Artikel 127 Absatz 5 StPO⁵⁶)

Die beschuldigte Person kann im Übertretungsstrafverfahren jede handlungsfähige, gut beleumundete und vertrauenswürdige Person als Rechtsbeistand bestellen.

§ 20b Zeugeneinvernahmen durch die Polizei Basel-Landschaft (Artikel 142 Absatz 2 StPO⁵⁷)

Die Staatsanwaltschaft beauftragt im Einzelfall namentlich bezeichnete Angehörige der Polizei Basel-Landschaft mit der Durchführung von Zeugeneinvernahmen.

§ 22a Vorgehen der Polizei Basel-Landschaft bei vorläufiger Festnahme (Artikel 219 Absatz 5 StPO⁵⁸)

Für die Anordnung einer länger als dreistündigen Festhaltung auf Grund einer Übertretung ist jedes Kadernmitglied der Polizei Basel-Landschaft zuständig.

§ 32 Schutz von Berufsgeheimnissen (Artikel 271 StPO⁵⁹)

Bei einer Überwachung von Berufsgeheimnisträgerinnen oder Berufsgeheimnisträgern nach Artikel 170-173 StPO⁶⁰ leitet das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts die Triage.

VI. Änderung des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG)

Das Gesetz vom 21. April 2005⁶¹ über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1

¹ Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

§ 6 Absatz 2 Buchstabe d

² Die Vollzugsbehörde ist zuständig für:

⁵⁶ SR 312.0

⁵⁷ SR 312.0

⁵⁸ SR 312.0

⁵⁹ SR 312.0

⁶⁰ SR 312.0

⁶¹ GS 35.1092, SGS 261

d. die bedingte Entlassung, vorbehältlich der Fälle von Artikel 64 Absatz 3 und 64c Absätze 4-6 StGB⁶²,

§ 20

aufgehoben

§ 22

Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

§ 23 Absatz 2

² Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

§ 24 Absatz 2

² Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

§ 27

Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

VII. Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987⁶³ wird wie folgt geändert:

§ 33b Absatz 2

² Sie gelten nicht für Zahlungen zur Abgeltung übertragener Aufgaben wie Steuerveranlagung oder Steuerbezug.

VIII. Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuer-gesetz)

Das Gesetz vom 7. Februar 1974⁶⁴ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

⁶² SR 311.0

⁶³ GS 29.492, SGS 310

⁶⁴ GS 25.427, SGS 331

§ 68a Absatz 1

¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die ausländerrechtliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach § 36ter unterstehen.

§ 149 Absatz 1

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937⁶⁵ (Artikel 1-110) sind unter Vorbehalt nachstehender Vorschriften anwendbar.

IX. Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Das Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LG BL) vom 8. Januar 1998⁶⁶ wird wie folgt geändert:

§ 48 Absatz 1

¹ Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Durchführung von agrarpolitischen Massnahmen des Bundes und des Kantons, namentlich bei der Erhebung von Daten, den Feldkontrollen, der Bekämpfung von Schadorganismen und soweit möglich bei der Beratung.

X. Änderung des Gastgewerbegesetzes

Das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003⁶⁷ wird wie folgt geändert:

§ 14 Absätze 2 und 3

² Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

³ Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

§ 17 Gästekontrolle

¹ Die Beherbergungsbetriebe sorgen dafür, dass jeder übernachtende Gast und bei Reise- gesellschaften die reiseleitende Person einen Meldeschein eigenhändig ausfüllt, unterschreibt und sich dabei durch Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments ausweist.

⁶⁵ SR 311.0

⁶⁶ GS 33.73, SGS 510

⁶⁷ GS 34.1331, SGS 540

² Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, die Gästedaten vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen und zehn Jahre aufzubewahren.

³ Das Polizeigesetz⁶⁸ regelt die Bearbeitung der Gästedaten.

§ 19 Buchstabe a

Die Bewilligung wird erteilt:

a. Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

§ 20 Absatz 2

² Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

§ 26 Absatz 1

¹ Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

§ 27 Absatz 3

³ Ersatz "...Justiz-, Polizei- und Militärdirektion..." durch "...Sicherheitsdirektion..."

XI. Änderung des Gesundheitsgesetzes

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008⁶⁹ wird wie folgt geändert:

§ 68 Absatz 2

² Aufgehoben.

§ 80 Aufgaben der Gemeinden im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Hygiene

Die Gemeinden sind zuständig für Kontrollen und Massnahmen zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene, soweit die Gesetzgebung nicht den Kanton dafür zuständig erklärt, insbesondere:

- a. in Liegenschaften, die Wohnzwecken dienen;
- b. bei öffentlichen Veranstaltungen auf ihrem Gebiet.

XII. Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

⁶⁸ GS 32.778, SGS 700

⁶⁹ GS 36.0808, SGS 901

Liestal, den

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber:

Dekret zum Gesetz über die Gewaltentrennung

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I. Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Gewaltentrennung

Das Dekret vom 23. Juni 1999¹ zum Gesetz über die Gewaltentrennung wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 3 Zifferntitel, Ziffer 5 Zifferntitel, Ziffer 6 Zifferntitel

Folgende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung können dem Landrat nicht angehören:

- 3. Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
- 5. Sicherheitsdirektion
- 6. Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

II. Änderung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Das Dekret vom 6. Juni 1983² zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 3a Bereiche

Die Sicherheitsdirektion umfasst folgende Bereiche:

- Generalsekretariat
- Polizei
- Sicherheit 1
- Sicherheit 2
- Staatsanwaltschaft
- Zivilrecht

¹ GS 33.0901, SGS 104.1

² GS 28.448, SGS 140.1

III. Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret)

Das Dekret vom 8. Juni 2000³ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 3 Titel

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei Basel-Landschaft

IV. Änderung der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Die kantonale Vollziehungsverordnung [des Landrats] vom 20. Februar 1958⁴ zum Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret zum Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Ingress

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956⁵ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (nachstehend BG genannt) und § 63 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁶, beschliesst:

V. Änderung des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO)

Das Dekret vom 15. April 2010⁷ zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO) wird wie folgt geändert:

³ GS 33.1248, SGS 150.1

⁴ GS 21.284, SGS 212.3

⁵ SR 221.215.311

⁶ GS 29.276, SGS 100

⁷ GS 37.0114, SGS 250.1

Ingress

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁸ sowie § 10 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 12. März 2009⁹, beschliesst:

§ 2

aufgehoben

§ 3

aufgehoben

V. Änderung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Salzregal

Die Vollziehungsverordnung [des Landrats] zum Gesetz vom 7. Juni 1971¹⁰ über das Salzregal wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret zum Gesetz vom 7. Juni 1971 über das Salzregal

§ 1 Beteiligung und Vertretung

¹ Der Kanton Basel-Landschaft ist Aktionär der Schweizer Rheinsalinen AG in Pratteln.

² Die Finanz- und Kirchendirektion vertritt den Kanton bei der Gesellschaft.

§ 4 Absatz 1

¹ Die Salzverwaltung ist Sache der Finanz- und Kirchendirektion.

§ 5 Absatz 1

¹ Grossverbraucher beziehen Salz und Sole direkt von der Schweizer Rheinsalinen AG.

⁸ GS 29.276, SGS 100

⁹ GS 37.0085, SGS 250

¹⁰ GS 24.587, SGS 382.1

VII. Änderung des Dekrets betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidgenössischen Luftfahrtgesetz

Das Dekret vom 17. November 1952¹¹ betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidgenössischen Luftfahrtgesetz wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2

² Die administrative Untersuchung ist in Verbindung mit der Staatsanwaltschaft vorzunehmen.

Änderung eines Begriffs

In § 5 Einleitungssatz, § 6, § 10 und § 11 wird "Polizeidirektion" durch "Sicherheitsdirektion" ersetzt.

VIII. Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten

Die Verordnung [des Landrats] vom 17. April 1975¹² zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten

§ 5 Absatz 1

¹ Für die Bewilligung des gewerbsmässigen Handels mit Prämienlosen ist die Sicherheitsdirektion zuständig. Sie erhebt für die Bewilligung je nach Höhe des Umsatzes eine jährliche Gebühr von 500 bis 4'000 Franken. Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen oder sicher zu stellen. Für die richtige Erfüllung kann eine Sicherheit verlangt werden, die jedoch 4'000 Franken nicht übersteigen soll.

§ 6 Absatz 2

² Die Sicherheitsdirektion kann den Losverkauf durch Schulkinder in Ausnahmefällen gestatten.

¹¹ GS 20.520, SGS 486.1

¹² GS 25.833, SGS 543.1

§ 7 Absatz 2

² Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung¹³.

IX. Änderung der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe

Die Verordnung [des Landrats] vom 19. November 1981¹⁴ über explosionsgefährliche Stoffe wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret über explosionsgefährliche Stoffe

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Ausführung der Bundeserlasse über explosionsgefährliche Stoffe, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Titel

Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion

§ 2 Einleitungssatz

Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für:

§ 3 Titel

Zuständigkeit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

§ 3 Absatz 1 Einleitungssatz und Absatz 2

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist insbesondere zuständig für:

² Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion kann den Detailhandel mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken zeitlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an weitere Bedingungen knüpfen oder den Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper verbieten.

§ 4 Zuständigkeit der Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Bau- und Umweltschutzdirektion überwacht die Einhaltung der baulichen Vorschriften.

¹³ SR 312.0

¹⁴ GS 27.811, SGS 566.1

§ 6 Absätze 1 und 2

¹ Wer mit Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen oder Schiesspulver handeln will, hat ein schriftliches Gesuch an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zu richten.

² Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben Erwerbsscheine für Sprengmittel oder pyrotechnische Gegenständen für technische und industrielle sowie land- und forstwirtschaftliche Zwecke (Artikel 20 Absatz 4 der Sprengstoffverordnung) bei der Polizei Basel-Landschaft zu beantragen. Sie haben sich darüber auszuweisen, dass sie Gewähr für deren gesetzeskonforme und fachgemässe Verwendung bieten.

X. Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung

Die Verordnung [des Landrats] vom 7. November 1983¹⁵ zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung

Ingress

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁶, beschliesst:

XI. Änderung der Verordnung zum Gesetz über das Gesundheitswesen

Die Verordnung [des Landrats] vom 17. November 1975¹⁷ zum Gesetz über das Gesundheitswesen wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret zum Gesundheitsgesetz

Ingress

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁸, beschliesst:

¹⁵ GS 28.380, SGS 836.1

¹⁶ GS 29.276, SGS 100

¹⁷ GS 25.1001, SGS 901.1

§ 1 Absatz 1

¹ Alle Personen und Firmen, welchen aufgrund des Gesetzes eine Bewilligung erteilt wird, sind von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zu registrieren.

§ 8 Bewilligung Arzneimittelherstellung und -grosshandel (§ 49)

¹ Die Bewilligung zur entgeltlichen, serienmässigen Arzneimittelherstellung oder zum Arzneimittelgrosshandel kann von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion analog § 13 des Gesetzes entzogen werden.

² Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist befugt, in der Bewilligung Auflagen zu machen, welche eine einwandfreie Kontrolle der Bewilligungsvoraussetzungen gewährleisten.

XII. Änderung des Dekrets über die Betäubungsmittel

Das Dekret vom 12. April 1973¹⁹ über die Betäubungsmittel wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 2

² Besteht die Vermutung von Betäubungsmittelkonsum unter Schülern, leitet die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst die Abklärung ein. Die Inhaber der elterlichen Sorge sind rechtzeitig zu orientieren.

Änderung eines Begriffs

In § 2 Buchstaben a und e, § 10 Absätze 1 und 3, § 14 Absatz 1, § 15, § 23, § 27 Absatz 2, § 28, § 32 wird "Sanitätsdirektion" durch "Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion" ersetzt.

XIII. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung (des Landrats) vom 8. Februar 1979²⁰ über die Zuständigkeit beim Strahlenschutz wird aufgehoben.

¹⁸ GS 29.276, SGS 100

¹⁹ GS 25.96, SGS 953.1

²⁰ GS 27.13, SGS 788.1

XIV. Koordination mit Änderungen des Polizeigesetzes

Diese Dekretsänderungen und die Aufhebung bisherigen Rechts gelten nur, sofern die Änderung des Polizeigesetzes vom Landrat und in einer allfälligen Volksabstimmung angenommen werden.

XV. Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.